

MITTEILUNGSBLATT



Studienjahr 2001/02 – Ausgegeben am 17.06.2002 – XXVIII. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

STUDIENPLÄNE

288. Studienplan für das Doktoratsstudium der „Rechtswissenschaften“ an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

289. Studienplan für das Diplomstudium „Anglistik und Amerikanistik“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

290. Studienplan für das Diplomstudium „Geschichte“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

291. Studienplan für das Diplomstudium „Sprachwissenschaft“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

WAHLERGEBNISSE

292. Ergebnis der Wahl eines Vorsitzenden der Studienkommission Wirtschaftsinformatik an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS ALS UNIVERSITÄTSDOZENT

293. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

STUDIENPLÄNE

288. Studienplan für das Doktoratsstudium der „Rechtswissenschaften“ an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.368/3-VII/D/2/2002 vom 15. Mai 2002 den Studienplan für das Doktoratsstudium der „Rechtswissenschaften“ in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Die Studienkommission für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien erlässt auf Grund des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz-UniStG), BGBl 1 Nr. 48/1997, in der geltenden Fassung, folgenden Studienplan für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien.

§ 1. Bildungsziele

Das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften dient über die wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus der Entfaltung der Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Rechtswissenschaft beizutragen, und der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

§ 2. Voraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ist, neben den in § 34 Abs 1 Uni-StG normierten allgemeinen Voraussetzungen

- a. der Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Diplomstudiums, oder
- b. der Abschluß eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, oder
- c. der Abschluß eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges gemäß § 5 Abs. 3 FHStG.

§ 3. Studiendauer

- (1) Im Falle der Zulassung gemäß § 2 a. und b. umfasst das Studium vier Semester.
- (2) Im Falle der Zulassung gemäß § 2 c. umfasst das Studium sechs Semester.

§ 4. Dissertation

- (1) Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation abzufassen. Der Bewerber oder die Bewerberin um das Doktorat hat durch die Dissertation über die an eine Diplomarbeit zu stellenden Anforderungen hinaus die Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen.

XXVIII. Stück – Ausgegeben am 17.06.2002 – Nr. 288

(2) Das Thema der Dissertation ist einem der im rechtswissenschaftlichen Diplomstudienplan festgelegten rechtswissenschaftlichen Fächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen.

(3) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung der Geld- oder Sachmittel eines Universitätsinstituts, so ist die Vergabe nur zulässig, wenn der Vorstand des Instituts über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat.

(4) Die bzw. der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Wird das von der oder dem Studierenden vorgeschlagene Thema zur Betreuung nicht angenommen, eignet es sich aber für eine Dissertation, so hat die Studiendekanin bzw. der Studiendekan die Studierende bzw. den Studierenden einer in Betracht kommenden Universitätslehrerin oder einem in Betracht kommenden Universitätslehrer mit deren bzw. dessen Zustimmung zuzuweisen.

(5) Die bzw. der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Dissertation der Studiendekanin oder dem Studiendekan vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekanntzugeben. Bis zur Einreichung der Dissertation (Abs. 11) ist ein Wechsel der Betreuerin bzw. des Betreuers zulässig.

(6) Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs 2 Z 1 lit a) bis e) UOG 1993 sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen. Die bzw. der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(7) Gleichzeitig mit der Zuweisung der Studierenden bzw des Studierenden zu einer Dissertationsbetreuerin bzw einem Dissertationsbetreuer hat die Studiendekanin bzw der Studiendekan die Beurteilerinnen bzw die Beurteiler der Dissertation zu bestellen. Die Betreuerin bzw der Betreuer der Dissertation soll zur Beurteilerin bzw zum Beurteiler bestellt werden. Die zweite Beurteilerin bzw der zweite Beurteiler wird nach Anhörung der Betreuerin bzw des Betreuers und der bzw des Studierenden von der Studiendekanin bzw dem Studiendekan bestimmt. Es ist zulässig, die zweite Beurteilerin oder den zweiten Beurteiler aus einem dem Dissertationsfach nahe verwandten Fach zu entnehmen.

(8) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder Hochschule zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs 6 gleichwertig ist.

(9) Unter Wahrung eines thematischen Zusammenhangs mit dem Dissertationsthema ist auf Antrag der bzw des Studierenden von der Studiendekanin bzw dem Studiendekan ein Ergänzungsfach festzulegen.

(10) Aus den in Abs 2 umschriebenen Fächern ist von dem bzw der Studierenden ein weiteres Fach auszuwählen (Wahlfach).

XXVIII. Stück – Ausgegeben am 17.06.2002 – Nr. 288

(11) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan einzureichen. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan hat die Dissertation den gemäß Abs 6 und 7 bestimmten zwei Universitätslehrerinnen bzw. Universitätslehrern vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten zu beurteilen haben.

(12) Beurteilt eine bzw. einer der beiden Beurteilerinnen oder Beurteiler die Dissertation negativ, hat die Studiendekanin bzw. der Studiendekan eine dritte Beurteilerin oder einen dritten Beurteiler heranzuziehen, die bzw. der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muss. Diese bzw. dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen. Sind zwei Gutachten negativ, so ist die Arbeit abgelehnt.

(13) Gelangen die Beurteilerinnen oder Beurteiler zu keinem einheitlichen Beschluss über die Beurteilung einer positiven Dissertation, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteilerinnen oder Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als „,5 ist, aufzurunden. Weichen die positiven Beurteilungen von der/dem 1. und 2. Beurteilerin/ Beurteiler um mehr als eine Note voneinander ab, dann hat die Studiendekanin bzw. der Studiendekan auf Antrag der Dissertationswerberin bzw. des Dissertationswerbers eine weitere Beurteilerin oder einen weiteren Beurteiler zu bestellen.

§ 5. Gesamtstundenzahl und Pflichtfächer

(1) Während des Doktoratsstudiums sind mindestens zwei forschungsrelevante Lehrveranstaltungen in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen zu absolvieren.

(2) Pflichtfächer des Doktoratsstudiums sind:

a. Seminar aus dem Dissertationsfach (2 SSt)

b. Seminar aus dem Ergänzungsfach, dem Wahlfach oder ein Interdisziplinäres Seminar (2 SSt)

(3) Die interdisziplinären Seminare dienen dazu, die Studierenden vor allem mit jenen nichtjuristischen Wissenschaften in Kontakt zu bringen, die für die Fragestellungen ihrer Dissertation von Bedeutung sind.

(4) Studierende, die nach § 2 lit c) zum Doktoratsstudium zugelassen wurden, haben die erfolgreiche Absolvierung der gemäß § 5 Abs 3 FHStG erforderlichen ergänzenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen.

(5) Im Sinne des European Credit Transfer Systems (ECTS) werden dem Arbeitsaufwand einer bzw. eines Studierenden pro Semester 30 Anrechnungspunkte zugeteilt.

§ 6. Prüfungsordnung

(1) Das Studium wird mit dem Rigorosum abgeschlossen.

(2) Die Zulassung zum Rigorosum setzt voraus:

- a. die positive Beurteilung der Teilnahme an jenen Lehrveranstaltungen, für die Leistungsnachweise gemäß § 5 Abs 2 zu erbringen sind;
- b. die Approbation der Dissertation.

(3) Das Rigorosum ist eine Fachprüfung in Form von mündlichen Teilprüfungen aus dem Dissertationsfach, dem Ergänzungsfach gemäß § 4 (9) und dem Wahlfach gemäß § 4 (10).

§ 7. Schwerpunktausbildung (Wahlfachkörbe)

Studierenden des Doktoratsstudiums der Rechtswissenschaften steht die Teilnahme an der in § 11 des Studienplans für das Diplomstudium an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien angebotenen Schwerpunktausbildung zur Fortsetzung und zum Neubeginn offen. Haben Studierende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 6 Semesterstunden, nicht eingerechnet die Pflichtseminare gemäß § 5 (2), aus einem dieser Schwerpunktausbildung gewidmeten Wahlfachkorb im Rahmen des Doktoratsstudiums absolviert, so ersetzt dies das Rigorosum aus dem Wahlfach gemäß § 6 (3).

§ 8. Akademischer Grad

(1) An die Absolventinnen bzw Absolventen des Doktoratsstudiums ist der akademische Grad "Doktorin bzw. Doktor der Rechtswissenschaften", lateinisch "Doctor iuris", abgekürzt "Dr. iur.", zu verleihen.

(2) Die Verleihung des akademischen Grades hat durch die Studiendekanin bzw den Studiendekan nach der positiven Beurteilung aller im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen unbeschadet der Abhaltung akademischer Feiern im Zusammenhang mit dem Abschluß der Prüfungen durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen amtswegig zu erfolgen.

§ 9. Übergangsbestimmungen

Auf ordentliche Hörer und ordentliche Hörerinnen, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieses Studienplans begonnen haben, sind die bisherigen besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne anzuwenden. Ab dem Inkrafttreten dieses Studienplans sind sie berechtigt, in der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters abzuschließen. Wird das Doktoratsstudium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit dem neuen Studienplan zu unterstellen.

§ 10. Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt mit dem 1. Oktober 2002 in Kraft.

Der Vorsitzende der Studienkommission:

P o t z

289. Studienplan für das Diplomstudium „Anglistik und Amerikanistik“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/11-VII/D/2/2002 vom 6. Juni 2002 den Studienplan für das Diplomstudium „Anglistik und Amerikanistik in nachstehender Fassung nicht untersagt:

- 1. Allgemeines**
 - 1.1 Kurzdarstellung des Faches
 - 1.2 Qualifikationsprofil
 - 1.3 Berufsbild der AbsolventInnen
- 2. Einteilung und Gestaltung des Studiums**
 - 2.1 Einteilung des Studiums
 - 2.2 Gestaltung des Studiums - Auslandsstudien und Auslandsaufenthalte
- 3. Lehrveranstaltungen**
 - 3.1 Lehrveranstaltungsarten
 - 3.2 Zulassung zu Lehrveranstaltungen
 - 3.3 Vorziehen in den 1. Studienabschnitt
- 4. Prüfungsfächer**
- 5. Erster Studienabschnitt**
 - 5.1. Studieneingangsphase
 - 5.2 Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts und ihre Lehrziele
- 6. Zweiter Studienabschnitt**
 - 6.1 Einteilung des 2. Studienabschnitts
 - 6.2 Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts und ihre Lehrziele
- 7. Prüfungsordnung**
- 8. Empfehlungen zu den freien Wahlfächern**
- 9. ECTS Credits**
- 10. Rechtsgrundlagen**
 - 10.1 Latein
 - 10.2 Inkrafttreten
 - 10.3 Übergangsbestimmungen

1.1 Kurzdarstellung des Faches Anglistik und Amerikanistik

Wie die Kulturwissenschaften insgesamt, ist auch die Anglistik und Amerikanistik seit der Mitte des 20. Jahrhunderts von der Tendenz geprägt, überlieferte sozio-kulturelle Normen zu reflektieren und Kulturen in ihrer Pluralität zu erfassen. Damit sind auch die spezifischen kulturellen, literarischen und sprachlichen Ausdrucksformen traditionell wenig beachteter sozialer, ethnischer und regionaler Gemeinschaften zum Gegenstand wissenschaftlicher Forschung und Lehre geworden. Diese inhaltliche Ausweitung des Faches wird begleitet von der Entwicklung verschiedener theoretischer und methodischer Neuansätze und Weiterentwicklungen. Entsprechend ergibt sich für das Studium der Anglistik und Amerikanistik der Bildungs- und Forschungsauftrag, Wissen von und Verständnis für die Vielfalt der englischen Sprache und der anglophonen Literaturen und Kulturen sowie ihrer sozio-historischen Bedingtheit zu vermitteln.

1.2 Qualifikationsprofil

1.2.1. Fachqualifikationen (Wissensinhalte)

-) Ausgezeichnete Beherrschung der englischen Gegenwartssprache hinsichtlich ihrer Aussprache, Syntax, Stilistik und ihrer gesamten Bandbreite von „registers“; Fähigkeit zur umfassenden mündlichen und schriftlichen Textproduktion; Perfektion im zielgruppengerechten Sprachgebrauch; Reflexion und Verwendung von Englisch als allgemeiner Arbeitssprache unter exemplarischer Einbeziehung von Fachsprachen; solide, breit angelegte und genaue Kenntnis der sprachlichen Normen (Orthographie, Grammatik, Stilistik etc.); bewusste Sprachverwendung; Fähigkeit zu übersetzen und Übersetzungen zu evaluieren.

-) Forschungskompetenz und Fähigkeit, wissenschaftlich zu arbeiten

Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Anwendung und Entwicklung wissenschaftlicher Methoden und Techniken; Fähigkeit zur eigenständigen Formulierung wissenschaftlicher Fragestellungen, zu selbständigem und kritischem wissenschaftlichen Arbeiten und davon ausgehend zu transdisziplinärem und interkulturellem Forschen; Offenheit gegenüber den Wissens- und Theorieangeboten anderer relevanter Disziplinen; Fähigkeit zur Synthese und Darstellung fachbezogener Forschungsergebnisse und zur reflektierten Produktion wissenschaftlicher Texte (d.h. Informationen recherchieren, ordnen, evaluieren, Schlüsse ziehen, neue Ideen entwickeln; gewonnene Erkenntnisse und Innovationen wissenschaftlich aufbereiten, argumentieren und präsentieren).

-) Kulturwissenschaftliche Kompetenz

Vertrautheit mit Aspekten der Herrschafts-, Mentalitäts- sowie Wirtschafts- und Sozialgeschichte der anglophonen Kulturräume (Britische Inseln und Nordamerika sowie schwerpunktmäßig weitere anglophone Kulturen); wissenschaftliche Beschäftigung u.a. mit Minderheiten- und Alltagskulturen des englischsprachigen Raums. Gesellschaftskritisches Wissen, das befähigt, gesellschaftliche Strukturen und Rollenverteilungen (u.a. zwischen den Geschlechtern) als historisch wahrzunehmen und Medieninhalte kritisch zu reflektieren, da (traditionelle wie neue) Medien sowohl Erzeugnisse als auch Bedingungen des Kulturprozesses darstellen. Exemplarisches Lernen und dadurch gewonnene Kenntnisse von übertragbaren kulturwissenschaftlichen Analyseverfahren fördern die interkulturelle Handlungs- und Kommunikationskompetenz.

-) Literaturwissenschaftliche Kompetenz

Vertrautheit mit einer repräsentativen Auswahl von Texten aus Literaturen in englischer Sprache in diachroner und synchroner Dimension; Befähigung zur kritischen Sichtung der Erkenntnisziele, theoretischen Ansätze und methodischen Vorgangsweisen der allgemeinen wie englischsprachigen Literaturwissenschaft, sowie die Befähigung zur exemplarischen Anwendung adäquater Methoden zur Analyse von Texten und medialen Produkten des gewählten Sprach- und Kulturraums; Einführung in die Problematik der Perioden, der Wandlungsprozesse ästhetischer Sensibilitäten und historischer Bedingtheiten durch eine diachron bestimmte Auswahl von Textsorten; Ermutigung zur Kreativität durch Förderung der Wertschätzung des Ästhetisch-Kreativen und Weitergabe der lustvollen Lese-erfahrung.

-) Sprachwissenschaftliche Kompetenz

Einsicht in die biologische, kognitive, soziale, kulturelle und historische Bedingtheit von Sprache am Beispiel des Englischen, sowie deren Relevanz in verschiedenen Berufsfeldern. Dies bedeutet im Einzelnen: Vertrautheit mit der Beschreibung der verschiedenen Ebenen sprachlicher Organisation (vom Laut bis zum Diskurs) und deren theoretischer Fundierung; Vertrautheit mit den geographischen, sozialen, stilistischen und funktionalen Varianten des Englischen; Kenntnis über Herkunft, Entwicklung und internationale Verbreitung des Englischen („lingua franca“); Kenntnis der Grundsätze des Spracherwerbs und des Sprachunterrichts.

1.2.2. Schlüsselqualifikationen

Methodenkompetenzen

-) *Wissenschaftliche Kompetenz*: Fähigkeit zur Erfassung komplexer Problemsituationen durch die Strategien der Abstraktion und kritischen Analyse, Hinterfragung und Reflexion wissenschaftlicher Ansätze und Methoden. Problemorientiertes Informationsmanagement durch Techniken gezielter Recherche und Selektion relevanter Informationen; Übung in der kritischen Bewertung von Problemanalysen, Erklärungsmodellen und Lösungsstrategien auf Basis expliziter Parameter; sowie die Fähigkeit, vernetzt bzw. kontextuell zu denken.

-) *Projektmanagement*: Einsicht in den Zusammenhang zwischen detailorientierter und übergeordneter Problemlösung durch die selbständige Anfertigung größerer wissenschaftlicher Arbeiten innerhalb vorgegebener Zeitspannen, sowie durch Projektarbeit, Teamarbeit und Arbeitsgemeinschaften.

-) *Interdisziplinäres Arbeiten*: das Fach Anglistik und Amerikanistik selbst ist interdisziplinär, indem es literatur-, kultur- und sprachwissenschaftliche Ansätze vereint.
-) *Flexibilität*: die Fähigkeit, sich rasch auf andere Kulturen, Menschen und Wertesysteme einzustellen, wird in den kulturwissenschaftlichen, den literaturwissenschaftlichen und den sprachwissenschaftlichen Übungen geschult.
-) Fähigkeit zur *kritischen Textanalyse und -rezeption*; Sensibilisierung für *Kreativität und Phantasie* im sprachlichen Ausdruck.
-) *Befähigung zur Vermittlung von Wissen und zielgruppengerechten Aufbereitung von Information*; Erfahrung mit Evaluation und Feedback.
-) Breite Erfahrung mit *Präsentationstechnik* in schriftlicher und mündlicher Form unter Einsatz moderner Medien und Kommunikationstechnologien.
-) *Gut trainiertes Gedächtnis*.
-) *EDV-Kenntnisse*, durch Verfassen von Texten, der Arbeit mit Datenbanken, sowie im Zuge der EDV-gestützten Analyse von sprachlichem Material (z.B. Softwaretools wie SPSS).

Soziale Kompetenzen

-) *Kritikfähigkeit und Fähigkeit zur Evaluation*
-) *Intellektuelle Offenheit*: Fähigkeit kulturelle, gesellschaftliche und politische Differenz zu erkennen, zu akzeptieren und mit Konflikten kompetent umzugehen
-) *Ethische und humanitäre Kompetenz*: Bewusstsein über allgemeine philosophische und menschliche Fragen; Wissen über gesellschaftliche Zusammenhänge
-) *Kommunikative Kompetenz* in der Fremdsprache in schriftlicher und mündlicher Form, da Lehrveranstaltungen und Prüfungen generell in englischer Sprache abgehalten werden; bewusste Sprachverwendung und Erkennen von sprachlichen Verhaltensstereotypen in der Interaktion
-) *Interkulturelle Kompetenz*: Vermittler zwischen verschiedenen (Sprach)Kulturen; Fähigkeit, eigenes und fremdes sprachliches Verhalten zu beobachten, zu analysieren und zu steuern
-) *Teamfähigkeit* durch Beteiligung an formellen und informellen studentischen Arbeitsgruppen
-) *Eigeninitiative* wird gefördert in Projektarbeit

1.3 Berufsbild der AbsolventInnen

Das Studium der Anglistik und Amerikanistik qualifiziert für eine Fülle von Aufgabenbereichen. Traditionellerweise sind die AbsolventInnen im Bildungswesen, in der Wissenschaft, dem Medien- und Verlagswesen, im Diplomatischen Dienst, in der Öffentlichen Verwaltung und in der Öffentlichkeitsarbeit tätig. Ihre vielfältige Ausbildung befähigt die AbsolventInnen auf die dynamische Entwicklung von Berufsfeldern rasch zu reagieren. Mit entsprechenden Zusatzqualifikationen stehen den AbsolventInnen folgende alternative Tätigkeitsbereiche offen: Tourismus, Kulturmanagement, bei NGOs und internationalen Interessensvertretungen, bei der Textredaktion (d.h. Verbesserung der Verständlichkeit von Gesetzestexten, technischen Texten, Gebrauchsanweisungen etc. nach wissenschaftlichen Kriterien), in Archiv und Dokumentation, und in der Wirtschaft. Im letztgenannten Bereich finden AbsolventInnen je nach Spezialisierung und Zusatzqualifikationen Anstellungen in so diversen Bereichen wie der Computerlinguistik, der Unternehmens- und Organisationsberatung, dem Personalwesen, dem Marketing, dem Vertrieb, dem Versicherungswesen, dem Projekt- und dem Produktmanagement, dem Veranstaltungswesen und den Multimedia.

2. Einteilung und Gestaltung des Studiums

2.1 Einteilung des Studiums

1. Die Studiendauer orientiert sich an den Möglichkeiten von Vollzeitstudierenden und umfasst 8 Semester.
2. Es sind 120 Semesterstunden zu absolvieren, davon 72 Semesterstunden Pflicht- und Wahlfächer aus Anglistik und Amerikanistik und 48 Semesterstunden aus freien Wahlfächern.
3. Das Studium gliedert sich in 2 Abschnitte. Im 1. Studienabschnitt sind 40 Semesterstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern der Anglistik und Amerikanistik zu absolvieren, im 2. Studienabschnitt 32. Bis zum 2. Teil der 2. Diplomprüfung sind freie Wahlfächer im Umfang von 48 Semesterstunden zu absolvieren. Es wird empfohlen, mindestens die Hälfte dieser Stunden bereits im 1. Studienabschnitt abzulegen. Für inhaltliche Empfehlungen siehe Punkt 8.

2.2 Gestaltung des Studiums – Auslandsstudien und Auslandsaufenthalte

1. Die Gestaltung des Studiums erfolgt nach den von der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien formulierten Grundsätzen.
2. Das Lehrangebot gestaltet sich unter Einbeziehung der Vielfalt theoretischer, methodischer, thematischer und didaktischer Zugänge.
3. Studierende sind aktiv an ihrer Bildung und Ausbildung Mitwirkende und Mitverantwortliche. Um ihrer Lernfreiheit Rechnung zu tragen wird ihnen daher ermöglicht, eine Vielfalt von wissenschaftlichen Methoden und Lehrmeinungen kennenzulernen, sowie vor allem im 2. Studienabschnitt inhaltliche Schwerpunkte selbst zu setzen.

4. Insbesondere wird allen Studierenden der Anglistik und Amerikanistik ausdrücklich empfohlen, einen Teil des Studiums (zumindest 1 Semester) als Auslandsstudium in englischsprachigen Ländern zu absolvieren. Es sollen bevorzugt die europäischen Mobilitätsprogramme sowie die Joint Study Programme des Instituts für Anglistik und Amerikanistik in Anspruch genommen werden.

5. Falls ein solches Studium nicht möglich ist, wird den Studierenden dringend empfohlen, durch wiederholte Aufenthalte im englischen Sprachraum ihre sprachpraktischen Fertigkeiten zu festigen. Möglichkeiten hierzu bieten u.a. Praktika in englischsprachigen Firmen und die Tätigkeit als Foreign Language Assistant in Sekundarschulen des UK und Irlands.

3. Lehrveranstaltungen

3.1 Lehrveranstaltungsarten

1. *Arbeitsgemeinschaft AR*: Die Arbeitsgemeinschaft ist eine forschungsorientierte Lehrveranstaltung, die sich speziellen wissenschaftlichen Problemen widmet; ein Schwerpunkt liegt dabei auf dem interaktiven Prozess der Methoden- und Theoriereflexion.

2. *Exkursion EX*: Exkursionen in anglophone Länder dienen der Durchführung von Projektarbeiten speziell auf dem Gebiet der Kulturstudien, wobei in vorbereitenden Lehrveranstaltungen die Methoden und Zielsetzungen vermittelt werden.

3. *Konversatorium KO*: Konversatorien sind Lehrveranstaltungen, die der Erarbeitung und Vertiefung ausgewählter Themenbereiche im Dialog zwischen Lehrenden und Studierenden dienen. Sie werden häufig in Verbindung mit Vorlesungen angeboten.

4. *Praktikum PR*: Das Praktikum dient der Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung und Berufsvorbildung; aus der Praxis gewonnene Erkenntnisse werden aufgearbeitet.

5. *Privatissimum PRIV*: Privatissima sind spezielle Forschungsseminare, die insbesondere der Betreuung von Diplomarbeiten und Dissertationen dienen.

6. *Proseminar PS*: Proseminare vermitteln Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens und sind insofern Vorstufe der Seminare; es werden exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, Diskussionen, schriftliche Arbeiten und konkrete Analysearbeit erschlossen.

7. *Seminar SE*: Seminare richten sich an fortgeschrittene Studierende und dienen der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Fragestellungen; von den TeilnehmerInnen ist jedenfalls ein selbständiger Beitrag in Form einer schriftlichen Seminararbeit zu erbringen.

8. *Tutorium TU*: Tutorien sind Lehrveranstaltungen, die betreuenden Charakter haben und in Verbindung mit anderen Lehrveranstaltungen angeboten werden. Ein Leistungsnachweis ist nicht vorgesehen.

9. *Übung UE*: Übungen dienen dem Erwerb, der Einübung und Perfektionierung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten.
10. *Vorlesung VO*: Die Vorlesung dient der Darstellung von (zentralen) Themen und Methoden der Studienrichtung; Eingehen auf verschiedene Lehrmeinungen und Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes.
11. *Vorlesungskonversatorium VK*: Das Vorlesungskonversatorium bietet neben der Darstellung wesentlicher Bereiche des Faches anwendungsorientierte Phasen, in denen erworbene Konzepte erprobt und reflektiert werden können.
12. Alle Lehrveranstaltungen werden für gewöhnlich in englischer Sprache abgehalten.
13. Für alle Lehrveranstaltungen mit Ausnahme der *Vorlesung* besteht Anmelde- und Anwesenheitspflicht. Es handelt sich hierbei um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.
14. Sind in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen nicht genügend Plätze vorhanden, kann die HöchstteilnehmerInnenzahl (siehe Punkt 3.2.) von der Studienkommission um 20% erhöht werden.

3.2 Zulassung zu Lehrveranstaltungen

1. Die Zahl der TeilnehmerInnen in den prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist beschränkt. Für Seminare und Privatissima ist die Höchstzahl 15, für Übung, Proseminar, Praktikum, Tutorium, Exkursion, Konversatorium 20, für Arbeitsgemeinschaften 30, für Vorlesungskonversatorien 40.
2. Die Zulassung zu Lehrveranstaltungen kann nur erfolgen, wenn die Zulassungsbedingungen zum Zeitpunkt der Anmeldung erfüllt sind. Spezifische Zulassungsbedingungen sind jeweils im Anschluss an die Aufstellung der Lehrveranstaltungen (Abschnitte 5.2 und 6.2) angeführt.
3. Überschreitet die Zahl der Anmeldungen zu einer Lehrveranstaltung die Zahl der vorhandenen Plätze, werden Studierende nach folgenden Reihungskriterien in die Lehrveranstaltung aufgenommen:
 1. Bei der Anmeldung ist Studierenden der Anglistik und Amerikanistik und des Lehramtsstudiums Englisch Vorrang zu geben.
 2. Zahl der bereits abgelegten Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern der Anglistik und Amerikanistik (=Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung des Studienplans).
 3. Notenschnitt dieser bereits abgelegten Prüfungen.
4. Studierende, die trotz erfüllter Zugangsvoraussetzungen keinen Platz bekommen, sind im nächsten Semester aufzunehmen.

3.3 Vorziehen in den 1. Studienabschnitt

Von den Lehrveranstaltungen im 2. Studienabschnitt können 12 Semesterstunden in den ersten Studienabschnitt vorgezogen werden, davon jedoch höchstens ein Seminar (2 SSt). Spezifische Voraussetzungen für das Vorziehen in den 1. Studienabschnitt sind unter Punkt 6.2 formuliert.

4. Prüfungsfächer

Die **Prüfungsfächer** des Diplomstudiums der Anglistik und Amerikanistik sind:

1. Sprachkompetenz (Language Skills and Awareness)
2. Linguistik (English Linguistics)
3. Literaturwissenschaft (Literature Studies)
4. Anglophone Kultur- und Regionalstudien (Anglophone Cultural and Regional Studies)

Das Studium umfasst insgesamt 120 Semesterstunden, von denen 72 auf die Pflicht- und Wahlfächer entfallen, während 48 Semesterstunden als freie Wahlfächer zu absolvieren sind.

Die Pflicht- und Wahlfächer verteilen sich auf den ersten und zweiten Studienabschnitt wie folgt:

Erster Studienabschnitt		Zweiter Studienabschnitt	
Pflichtfächer	36 SSt	Pflichtfächer	18 SSt
Wahlfächer	4 SSt	Wahlfächer	14 SSt

5. Erster Studienabschnitt

5.1 Studieneingangsphase

Folgende Lehrveranstaltungen führen in die Inhalte und Methoden des Studiums der Anglistik und Amerikanistik ein und bilden die Studieneingangsphase mit 11 Semesterstunden:

<i>Language analysis</i> (101)	1 SSt
<i>Language analysis</i> (102)	1 SSt
<i>Integrated language and study skills</i> 1 (111)	3 SSt
<i>Introduction to the study of language</i> 1 (201)	2 SSt
<i>Introduction to the study of literature in English</i> (301)	2 SSt
<i>Introduction to cultural and regional studies</i> (401)	1 SSt
<i>Introduction to cultural and regional studies</i> (402)	1 SSt

Diese Lehrveranstaltungen sollen innerhalb der ersten zwei Semester besucht und absolviert werden.

5.2. Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts und ihre Lehrziele

Zur Absolvierung des 1. Studienabschnittes sind Prüfungen über folgende Lehrveranstaltungen abzulegen: (Weiteres siehe Abschnitt 7 „Prüfungsordnung“)

Erläuterung des Nummerncodes für Lehrveranstaltungen (vorbehaltlich von Änderungen im Rahmen der zentralen Prüfungsevidenz):

1. Stelle: Fachbereich (1=Sprache, 2=Linguistik, 3=Literatur, 4=Kultur-und Regionalstudien, 5=Inter/intradisziplinäre Studien & Frauen- und Geschlechterforschung, 6=Fachdidaktik, 7=Wahlfach 8=Diplomarbeitsphase)
2. Stelle: Studienabschnitt (0/1 = 1. Studienabschnitt; 2/3 = 2. Studienabschnitt)
3. Stelle: Identifikation der einzelnen Lehrveranstaltung.

5.1.1 Language Skills and Awareness (14 Semesterstunden)

101 <i>Language analysis</i> (ECTS: 1,5 P)	VO	1 SSt
102 <i>Language analysis</i> (ECTS: 1,5 P)	UE/VK	1 SSt

Entwicklung einer grundlegenden Kompetenz, sprachliche Strukturen des Englischen auf morphosyntaktischer und stilistischer Ebene zu verstehen, fachgerecht zu beschreiben und zu verwenden.

111 <i>Integrated language and study skills 1</i> (ECTS: 4,5 P)	UE	3 SSt
112 <i>Integrated language and study skills 2</i> (ECTS: 4,5P)	UE	3 SSt

In diesen Lehrveranstaltungen werden die lernstrategischen Grundlagen für die Verwendung von Englisch als Arbeitssprache (während des Studiums) vermittelt und eine hohe fremdsprachlichen Kompetenz in allen 4 Fertigkeiten (Lesen, Hören, Sprechen, Schreiben) erworben.

113 <i>Language in use 1</i> (ECTS: 3 P)	UE	2 SSt
114 <i>Language in use 2</i> (ECTS: 3P)	UE	2 SSt

Weiterentwicklung der sprachlichen Kompetenz unter besonderer Förderung der produktiven Fähigkeiten (Sprechen, Schreiben).

119 <i>Practical phonetics/Oral communication skills</i> (ECTS: 3P)	UE	2 SSt
---	----	-------

Entwicklung eines Bewusstseins für lautliche Parameter und darauf aufbauender Ausbau der Sprechfertigkeit und Kompetenz in der mündlichen Kommunikation.

Zugangsvoraussetzungen:

Die Lehrveranstaltungen des Faches Sprachkompetenz sind aufbauend konzipiert.

Die Lehrveranstaltungen 101 und 102 sind inhaltlich aufeinander bezogen. Es wird dringend empfohlen, sie im gleichen (nach Möglichkeit im ersten) Semester zu absolvieren.

Voraussetzung für 112 ist 111.

Voraussetzung für 113 sind 112, 101, 102.

Voraussetzung für 114 ist 113.

Voraussetzung für 119 ist 112.

5.1.2 English Linguistics (8 Semesterstunden)

201 <i>Introduction to the study of language 1</i> (ECTS: 3,5 P)	VO/VK	2 SSt
202 <i>Introduction to the study of language 2</i> (ECTS: 3,5 P)	VO/VK	2 SSt

Einführung in grundlegende Konzepte, Perspektiven und Arbeitsweisen der modernen Linguistik, insofern sie auf das Englische zutreffen. Die Begriffe sind nach Möglichkeit (Lehrveranstaltungsgröße) durch Selbsttätigkeit der Studierenden zu entwickeln und zu festigen.

203 <i>Introduction to the history of English</i> (ECTS: 3P)	PS	2 SSt
--	----	-------

Das Proseminar *History of English* führt in die Grundlagen der diachronen Betrachtung des Englischen ein und zielt auf eine Sensibilisierung für sprachlichen Wandel und sprachliche Varietät.

204 <i>Introductory seminar</i> (ECTS: 3,5P)	PS	2 SSt
--	----	-------

Das *introductory seminar* 204 ist ein linguistisches Proseminar, das sich exemplarisch mit einem Teilgebiet der englischen Linguistik befasst. Es dient der Anwendung der in den einführenden Vorlesungen gelernten Begriffe, sowie dem Aufbau der Recherche- und Forschungskompetenz. Das Verfassen von sprachwissenschaftlichen Arbeiten wird anhand einer Proseminararbeit geübt.

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen 203 und 204 ist die Absolvierung der Lehrveranstaltungen *Introduction to the study of language 1* (201) sowie *Language analysis* 101 und *Language analysis* 102.

5.1.3 Literature Studies (8 Semesterstunden)

301 <i>Introduction to the study of literature in English</i> (ECTS: 3 P)	VO/VK	2 SSt
---	-------	-------

Einführung in die Grundlagen der literaturwissenschaftlichen Begrifflichkeit und Arbeitsmethoden (Literaturkritik, Literaturtheorie, Literaturgeschichte). Die Konzepte sind nach Möglichkeit (Lehrveranstaltungsgröße) durch Selbsttätigkeit der Studierenden zu entwickeln und zu festigen.

302 <i>Survey of literatures in English 1</i> (ECTS: 3,5P)	VO/VK	2 SSt
303 <i>Survey of literatures in English 2</i> (ECTS: 3,5P)	VO/VK	2 SSt

Literaturgeschichtliche Überblicke über größere zeitliche und räumliche Abschnitte der englischsprachigen Literatur.

304 <i>Introductory seminar</i> (ECTS: 3,5P)	PS	2 SSt
--	----	-------

Das *introductory seminar* 304 ist ein formen- und/oder epochenübergreifend angelegtes literaturwissenschaftliches Proseminar, das zur Anwendung der in den einführenden Vorlesungen gelernten wissenschaftlichen Techniken führt. Es dient der Schulung der Recherche- und Forschungskompetenz. Das Verfassen von literaturwissenschaftlichen Arbeiten wird anhand einer Proseminararbeit geübt.

Voraussetzung für die Teilnahme an dem *introductory seminar* 304 ist die Absolvierung der Lehrveranstaltungen *Language analysis* 101 und *Language analysis* 102, sowie der Lehrveranstaltungen 301, und entweder 302 oder 303. Sind in einem Semester nicht genügend Plätze vorhanden, haben Studierende, die sowohl die Lehrveranstaltung 302 als auch 303 abgelegt haben, Vorrang bei der Aufnahme.

5.1.4 Anglophone cultural and regional studies (6 Semesterstunden)

401 <i>Introduction to cultural and regional studies</i> (ECTS: 1,5P)	VO	1 SSt
402 <i>Introduction to cultural and regional studies</i> (ECTS: 1,5P)	UE/VK	1 SSt

Die Lehrveranstaltungen zur Einführung in das Fach Cultural and Regional Studies zielen darauf ab, einen bewussten Umgang mit dem Begriff „Kultur“ zu entwickeln, sowie adäquate Analyseinstrumente zur Verfügung zu stellen.

403 <i>Cultural and regional studies (British civilisation)</i> (ECTS: 3P)	VO/VK	2 SSt
404 <i>Cultural and regional studies (American civilisation)</i> (ECTS: 3P)	VO/VK	2 SSt
405 <i>Cultural and regional studies (English speaking world)</i> (ECTS: 3P)	VO/VK	2 SSt

Verschiedene Zugänge innerhalb der Cultural Studies (sozio-kulturelle Praktiken und Identitäten, Arealstudien usw.) werden auf konkrete Fragestellungen der englischsprachigen Länder und Kulturen angewendet. Die Begriffe sind nach Möglichkeit (Lehrveranstaltungsgröße) durch Selbsttätigkeit der Studierenden zu entwickeln und zu festigen.

Die Lehrveranstaltungen 401 und 402 sind inhaltlich aufeinander bezogen. Es wird dringend empfohlen, sie im gleichen Semester zu besuchen.

Aus den Lehrveranstaltungen 403-405 müssen 2 absolviert werden.

Zugangsvoraussetzungen:

Es bestehen keine speziellen Zugangsvoraussetzungen. Die Absolvierung der Lehrveranstaltungen 401 und 402 vor der Teilnahme an 403-405 wird jedoch ausdrücklich empfohlen.

5.1.5 Wahlfächer

501 <i>Interdisciplinary course; Gender studies</i> (ECTS: 3P) Diese Lehrveranstaltung kombiniert Lehrinhalte und Methoden aus zumindest 2 der Prüfungsfächer des ersten Studienabschnittes, oder eines dieser Fächer mit einer nicht-anglistischen Disziplin.	VO/VK/AR	2 SSt
701 <i>Eine weitere Lehrveranstaltung nach Wahl</i> (ECTS: 3P) Die Lehrveranstaltung ist aus den Fächern Linguistik, Literaturwissenschaft, Anglophone Kultur- und Regionalstudien und Interdisziplinäre Studien/Frauen- und Geschlechterforschung zu wählen. Sie darf den Inhalt von bisher absolvierten Lehrveranstaltungen nicht duplizieren.	VO/VK/PS	2SSt

6. Zweiter Studienabschnitt

6.1 Einteilung des 2. Studienabschnitts

Der 2. Studienabschnitt besteht aus einem Kernbereich (Pflichtfächer) im Umfang von 18 Semesterstunden und einem Schwerpunktbereich (Wahlfächer) von 14 Semesterstunden.

Innerhalb des Wahlfächerbereichs sind zwei Module zu je 4 Semesterstunden aus den Fächern Linguistik, Literatur, Kultur- und Regionalstudien sowie Interdisziplinäre Studien/Frauen- und Geschlechterforschung zu wählen. Diese Module sind in beliebiger Kombination wählbar. Die Wahl von 2 Modulen aus dem selben Fach ist möglich.

Als Sonderfall sind die beiden Module "Spracherwerb/Sprachunterricht I" und "Spracherwerb/Sprachunterricht II" zu je 4 Semesterstunden wählbar. Diese Module sind nur miteinander kombinierbar. Die Lehrveranstaltungen dieses Moduls sind dem Fach Fachdidaktik des Studienplans für das Lehramtsstudium Englisch entnommen .

Mit „Diplomarbeitungsphase“ wird ein zusätzliches Modul zu 4 Semesterstunden bezeichnet. Es ist aus jenem Prüfungsfach zu wählen, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen ist.

Übersicht:

Kernbereich (Pflichtfächer)	18 SSt
Sprachkompetenz	6 SSt
Linguistik	6 SSt
Literaturwissenschaft	6 SSt
Schwerpunktbereich (Wahlfächer)	14SSt
2 Module	8 SSt:
Diplomarbeitsphase	4 SSt
1 weitere Lehrveranstaltung	2 SSt

6.2 Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts und ihre Lehrziele

6.2.1 Kernbereich

Sprachkompetenz (Language Skills and Awareness) (6 Semesterstunden)

121 <i>Advanced integrated language skills 1</i> (ECTS: 3P)	UE	2 SSt
122 <i>Advanced integrated language skills 2</i> (ECTS: 3P)	UE	2 SSt

Entwicklung der produktiven Fähigkeiten beim Verfassen mündlicher und schriftlicher Texte mit besonderem Augenmerk auf zielgruppengerechte und stilistisch adäquate Sprachverwendung. Ausbau der Fähigkeiten zur Textanalyse und -redaktion.

123 <i>Themenspezifische Lehrveranstaltung</i> (ECTS: 3P)	UE	2 SSt
124 <i>Themenspezifische Lehrveranstaltung</i> (ECTS: 3P)	UE	2 SSt
125 <i>Themenspezifische Lehrveranstaltung</i> (ECTS: 3P)	UE	2 SSt
126 <i>Themenspezifische Lehrveranstaltung</i> (ECTS: 3P)	UE	2 SSt

Vertiefung der fremdsprachlichen Kompetenz in speziellen Teilgebieten wie z.B. Translation, Advanced Oral Skills, English for Academic Purposes, oder Fachsprachen .

Zu absolvieren sind drei Lehrveranstaltungen aus den Lehrveranstaltungen 121-126. Die Lehrveranstaltung 121 kann in den ersten Studienabschnitt vorgezogen werden, sofern 101-114 absolviert sind.

Linguistik (English Linguistics) (6 Semesterstunden)

221 <i>Core lecture linguistics</i> (ECTS: 4 P)	VO/VK	2 SSt
---	-------	-------

Ziel der *core lecture linguistics* ist die Vertiefung spezieller sprachwissenschaftlicher Fragestellungen im Hinblick auf den linguistischen Diplomstudiengang.

222 <i>Linguistics seminar</i> (ECTS: 5P)	SE	2 SSt
---	----	-------

Das linguistische Seminar soll die wissenschaftliche Bearbeitung sprachlicher Fragestellungen schulen und zum Verfassen einer Seminararbeit unter Einhaltung formaler wissenschaftlicher Kriterien führen.

223 <i>Linguistics course</i> (interaktiv)(ECTS: 2P)	VK/AR/KO	1 SSt
224 <i>Linguistics course</i> (interaktiv)(ECTS: 2P)	VK/AR/KO	1 SSt
oder:		
225 <i>Linguistics course</i> (interaktiv)(ECTS: 4P)	VK/AR/KO	2 SSt

Diese interaktive Lehrveranstaltung dient der Erprobung sprachwissenschaftlicher Forschungsmethoden sowie deren Reflexion insbesondere im Hinblick auf die speziellen Erfordernisse des Diplomstudiengangs.

Voraussetzung für die Absolvierung der Lehrveranstaltungen 221-225 ist die Absolvierung sämtlicher Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase (siehe 5.1) sowie aller Prüfungsteile des Faches Linguistik (1. Studienabschnitt) und des Faches Sprachkompetenz (1. Studienabschnitt) mit Ausnahme der Lehrveranstaltung 119 *Practical phonetics*.

Literaturwissenschaft (Literature Studies) (6 Semesterstunden)

321 <i>Literature course</i> (ECTS: 4P)	VO/VK/AR	2
---	----------	---

Der *Literature course* vertieft, aufbauend auf dem Grundstudium, die wissenschaftliche Beschäftigung mit spezialisierten Fragestellungen der englischen Literaturwissenschaft.

322 <i>Literary seminar</i> (ECTS: 5P)	SE	2
--	----	---

Das literaturwissenschaftliche Seminar soll die wissenschaftliche Bearbeitung eines eng umrissenen literaturwissenschaftlichen Teilgebiets schulen und zum Verfassen einer umfangreicheren wissenschaftlichen Arbeit unter Einhaltung formaler wissenschaftlicher Kriterien führen

323 <i>Literature course</i> (interaktiv)ECTS: 2P	VK/AR/KO	1
324 <i>Literature course</i> (interaktiv)ECTS: 2P	VK/AR/KO	1
Oder		
325 <i>Literature course</i> (interaktiv) ECTS: 4P	VK/AR/KO	2

Diese interaktive Lehrveranstaltung dient dem Ausbau der Fähigkeiten der literarischen Textanalyse im Dialog zwischen Lehrenden und Studierenden.

Voraussetzung für die Absolvierung der Lehrveranstaltungen 321-325 ist die Absolvierung sämtlicher Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase (siehe 5.1), sowie aller Prüfungsteile des Faches Literaturwissenschaft (1. Studienabschnitt) und des Faches Sprachkompetenz (1. Studienabschnitt) mit Ausnahme der Lehrveranstaltung 119 *Practical Phonetics*.

6.2.2 Schwerpunktbereich

6.2.2.1. Module

Zu wählen sind 2 Module à 4 Semesterstunden aus den Fächern Literaturwissenschaft, Linguistik, anglophone Kulturstudien und Interdisziplinäre Studien/Gender Studies. Diese Module sind untereinander frei kombinierbar; die Wahl von 2 Modulen aus dem selben Fach ist möglich. Weiters wählbar sind die Module Spracherwerb/Sprachunterricht zu je 4 Semesterstunden, die jedoch nur miteinander kombinierbar sind. Die Lehrveranstaltungen dieser Module sind dem Fach Fachdidaktik des Studienplans für das Lehramtsstudium Englisch entnommen.

Ein Modul besteht aus zwei zweistündigen Lehrveranstaltungen, die der gleichen Spezialisierung innerhalb des Fachbereichs zuzuordnen sind und daher in direktem thematischen Zusammenhang stehen. Höchstens eine der beiden Lehrveranstaltungen darf als Vorlesung absolviert werden.

In den 1. Studienabschnitt kann höchstens 1 Modul (ohne Seminar) vorgezogen werden, falls die Studieneingangsphase sowie das gesamte entsprechende Prüfungsfach des ersten Studienabschnitts und das Fach Sprachkompetenz des 1. Studienabschnitts (mit Ausnahme von 119 *Practical phonetics*) absolviert wurde. Die Bestimmungen von Punkt 3.3. sind einzuhalten.

Linguistikmodule

226/236 <i>Special linguistics course</i> (ECTS: 4P)	VO/VK/AR	2 SSt
228/238 <i>Special linguistics course</i> (ECTS: 4P)	AR/KO/SE	2 SSt

Literaturmodule

326/336 <i>Special literature course</i> (ECTS: 4P)	VO/VK/AR	2 SSt
328/338 <i>Special literature course</i> (ECTS: 4P)	AR/KO/SE	2 SSt

Kulturwissenschaftliche Module

426/436 <i>Advanced cultural studies course</i> (ECTS: 4P)	VO/VK/AR	2 SSt
428/438 <i>Advanced cultural studies course</i> (ECTS: 4P)	KO/SE/EX	2 SSt

Module interdisziplinär, intradisziplinär, Gender Studies

526/538 <i>Advanced interdisciplinary course/Gender studies course</i> (ECTS: 4 P)	VO/VK/AR	2 SSt
528/538 <i>Advanced interdisciplinary course/Gender studies course</i> (ECTS: 4P)	KO/SE/EX	2 SSt

Die Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen erweitern und vertiefen die Kenntnisse der Studierenden in Hinsicht auf spezielle wissenschaftliche Fragestellungen der jeweiligen Fächer, unter besonderer Berücksichtigung der Methoden - und Theoriereflexion.

Module aus Spracherwerb/Sprachunterricht

Modul Spracherwerb/Sprachunterricht I (601-602) (s. Studienplan Lehramt Englisch, 1. Studienabschnitt)

601 <i>Introduction to language teaching 1</i> (ECTS: 4 P)	UE	2 SSt
602 <i>Introduction to language teaching 2</i> (ECTS: 4 P)	UE	2 SSt

Diese fachdidaktischen Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden in die Rolle der Fremdsprachenlehrerin des Fremdsprachenlehrers einführen und sie mit den Grundprinzipien der Lehrgangsgestaltung und der Lehrtätigkeit im Bereich Englisch als Fremdsprache vertraut machen.

Voraussetzung für die Zulassung zur Lehrveranstaltung 601 ist die Absolvierung sämtlicher Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase, sowie aller Lehrveranstaltungen des Faches Sprachkompetenz mit Ausnahme von 119 *Practical phonetics*. Voraussetzung für die Zulassung zu 602 ist die Absolvierung von 601.

Modul Spracherwerb/Sprachunterricht II (625-626) (S. Studienplan Lehramt Englisch, 2. Studienabschnitt)

625 <i>Themenspezifische Lehrveranstaltung</i> (ECTS: 4P) Die themenspezifische Lehrveranstaltung dient der Vertiefung der Kenntnisse über Lehrgangsgestaltung und die Lehrtätigkeit im Bereich Englisch als Fremdsprache sowie der Erweiterung der Kenntnisse in Spezialgebieten (zum Beispiel: English for Specific Purposes, Englisch als Arbeitssprache im Fachunterricht, Grammatik, Testing and Assessment)	UE/AR/PR	2 SSt
626 <i>Didactics of adult education</i> (ECTS: 4 P) Diese Lehrveranstaltung bietet die Möglichkeit, Unterrichtsbeobachtungen und praktische Unterrichtserfahrungen in verschiedenen Kontexten der Erwachsenenbildung zu machen. Gezielte Vor- und Nachbereitungen von Beobachtungen und Unterrichtssequenzen sind Teil der Lehrveranstaltung.	UE/AR/PR	2 SSt

Das Modul II kann nur nach Absolvierung von Modul I (601-602) besucht werden.

6.2.2.2 Diplomarbeitsphase (4 Semesterstunden)

821 <i>Seminar aus dem Diplomarbeitsfach</i> (ECTS: 5 P)	SE	2 SSt
822 <i>DiplomandInnenseminar/-privatissimum/-praktikum</i> (ECTS: 3 P)	SE/PRIV/PR	2 SSt

Diese Lehrveranstaltung dient der Diskussion inhaltlicher, methodologischer, methodischer und forschungspraktischer Aspekte der Forschungsarbeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

6.2.2.3 Eine weitere Lehrveranstaltung nach Wahl (ECTS: 4 P)	VO/SE/KO/AR	2 SSt
---	-------------	-------

721 *Wissenschaftstheorie* (Eine Vorauswahl von Lehrveranstaltungen ist von der Studienkommission zu Beginn jedes Semesters bekannt zu geben)

oder

722 *eine weitere Lehrveranstaltung* aus den Fächern Sprachkompetenz, Linguistik, Literaturwissenschaft, anglophone Kulturstudien oder Inter/intradisziplinäre Studien dieses Studienplans,

oder

723 *eine in englischer Sprache abgehaltene Lehrveranstaltung aus einer anderen Studienrichtung* (auch anderer postsekundärer Bildungseinrichtungen)

7. Prüfungsordnung

1. Alle Prüfungen werden in der Sprache der Lehrveranstaltung, also normalerweise in englischer Sprache, abgehalten. Schriftliche Arbeiten einschließlich der Diplomarbeit sind auf Englisch zu verfassen.

2. Die Beurteilung von Vorlesungen erfolgt nach Maßgabe des Lehrveranstaltungsleiters/der Lehrveranstaltungsleiterin auf Grund einer schriftlichen und/oder mündlichen Prüfung.

3. Die Beurteilung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (siehe Lehrveranstaltungsarten) erfolgt auf Grund der Teilnahme und der geforderten schriftlichen und/oder mündlichen Leistungen, nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsvorganges. Das Fehlen einer wesentlichen Prüfungsleistung kann zu einer negativen Beurteilung führen. Im Falle einer negativen Beurteilung ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen.

4. Die jeweilige Beurteilungsform bzw. Prüfungsmethode einer Lehrveranstaltung wird gemäß § 7 (6) UniStG jeweils vor dem Beginn des Semesters im kommentierten Vorlesungsverzeichnis des Instituts durch den/die LehrveranstaltungsleiterIn festgelegt.

5. Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis sechs Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studienabschnitts einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.

6. Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen im ersten Studienabschnitt dreimal, im zweiten Studienabschnitt viermal zu wiederholen. Ab der dritten Wiederholung von Lehrveranstaltungsprüfungen ist die Prüfung auf Antrag der oder des Studierenden kommissionell abzuhalten, wenn ein einziger Prüfungsvorgang am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt. Im übrigen gelten für die Wiederholung von Prüfungen die Bestimmungen von § 58 UniStG.

7. Den Studierenden wird empfohlen, ab dem Ende der Studieneingangsphase ein Portfolio über ihren Studiengang zu führen. Die Leiter und Leiterinnen von Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden bei der Strukturierung und Gestaltung des Portfolios unterstützen.. Dieses Portfolio dient den Studierenden als Nachweis des individuellen Studienverlaufs sowie zur Reflexion des eigenen Studienganges. Das Portfolio soll in knapper Form (3 - 10Seiten) eine Zusammenschau der Studien des/der Studierenden enthalten, wobei eigene vertiefende und erweiterte Studien und Lernerfahrungen durch Literaturangaben und Praxisberichte nachgewiesen werden sollen. Als Anhang ist eine Dokumentation von Arbeiten oder Teilen von Arbeiten, die während des Studiums entstanden sind, möglich. Das Portfolio soll als Grundlage zur Vorbereitung des zweiten Teils der zweiten Diplomprüfung dienen und soll dem Prüfer/der Prüferin rechtzeitig vor dem Termin der Prüfung vorgelegt werden (siehe Punkt 7.13).

8. Die 1. Diplomprüfung wird abgelegt durch Absolvierung der Lehrveranstaltungsprüfungen über die vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlfächer.

9. Sonderregelung für a) Studierende mit Muttersprache Englisch und b) Studierende mit Abschluss an einer englischsprachigen sekundären Bildungsanstalt im In- oder Ausland: Der Leistungsnachweis über den Stoff der beiden Lehrveranstaltungen 111 *Integrated Language and Study Skills 1* (3 SSt) und 112 *Integrated Language and Study Skills 2* (3 SSt) kann durch eine schriftliche Sprachprüfung erbracht werden. Die Prüfung wird von einem Prüfer/einer Prüferin durchgeführt, der/die Lehrveranstaltungen des Faches Sprachkompetenz unterrichtet. Sie dauert mindestens eine Stunde. Die Note auf diese Prüfung wird für die Berechnung der Gesamtnote im Prüfungsfach Sprachkompetenz herangezogen.

10. Die 2. Diplomprüfung besteht aus 2 Teilen. Der 1. Teil wird abgelegt durch Absolvierung der vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlfächer des 2. Studienabschnitts (Lehrveranstaltungsprüfungen). Zulassungsvoraussetzung für den zweiten Teil der 2. Diplomprüfung sind

die Absolvierung des 1. Teils der 2. Diplomprüfung

die Approbation der Diplomarbeit

die Absolvierung der freien Wahlfächer im Ausmaß von 48 SSt.

11. Diplomarbeit: Die Diplomarbeit dient als Nachweis der Fähigkeit, eine wissenschaftliche Fragestellung selbständig zu bearbeiten. Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen. Es ist so zu wählen, dass für die Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Studierende sind berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer/innen auszuwählen. Die positive Beurteilung der Diplomarbeit ist die Voraussetzung für die Zulassung zur abschließenden mündlichen Gesamprüfung vor dem Prüfungssenat.

12. Zweiter Teil der 2. Diplomprüfung: Dies ist eine kommissionelle Prüfung mit 2 PrüferInnen und einer/m Vorsitzenden. Den beiden PrüferInnen soll eine annähernd gleiche Zeitspanne (ca. 30 Minuten) zur Verfügung stehen. Bei der Anmeldung zur Prüfung ist der/die Studierende berechtigt, die Namen der PrüferInnen vorzuschlagen. In der Regel wird der Betreuer/die Betreuerin der Diplomarbeit als Erstprüfer/Erstprüferin nominiert. Der/die zweite PrüferIn kann vom/von der Studierenden aus einem Teilbereich der Anglistik und Amerikanistik vorgeschlagen werden, ebenso aus dem Bereich der Freien Wahlfächer, sofern mindestens 42 Stunden aus einem Fach absolviert wurden. Die Bestellung des Prüfers/der Prüferin obliegt dem Studiendekan/der Studiendekanin.

13. Die mündliche Prüfung erfolgt auf Basis der Diplomarbeit und des vom/von der Studierenden erstellten Portfolios, das eine Zusammenschau der Studien des/der Studierenden enthält, wobei eigene vertiefende und erweiterte Studien durch Literaturangaben nachgewiesen werden sollen. Sprachliche und metasprachliche Kompetenzen werden bei der Beurteilung mit berücksichtigt. Das Portfolio sollte in Absprache mit dem Prüfer/ der Prüferin rechtzeitig (mindestens 4 Wochen) vor dem Termin der mündlichen Prüfung vorgelegt werden.

8. Empfehlungen zu den freien Wahlfächern für Studierende der Anglistik und Amerikanistik

(1) Gemäß Anlage 1.41.1 UniStG empfiehlt die Studienkommission die Wahl aller derjenigen Lehrveranstaltungen innerhalb und außerhalb des geistes- und kulturwissenschaftlichen Lehrangebotes anerkannter inländischer und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die durch die fachzuständigen Studienkommissionen oder sonstigen akademischen Behörden als zusammengehörig und aufeinander abgestimmt für eine solche Wahl angeboten werden. Diese Wahlfächer werden im Mitteilungsblatt der Universität Wien verlautbart.

Besonders werden Studierenden des Diplomstudiums Anglistik und Amerikanistik - je nach gewünschter Schwerpunktsetzung - folgende Fächer bzw. Kombinationen von Fachbereichen empfohlen:

-) weitere Lehrveranstaltungen (insbesondere Module) aus Anglistik und Amerikanistik
-) Frauen- und Geschlechterforschung
-) Pädagogik; besonders Sprachpädagogik, Deutsch als Fremdsprache
-) historische Fächer (Geschichte, Kunstgeschichte)
-) andere Philologien
-) Sprachwissenschaft, andere Philologien mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft

-) Vergleichende Literaturwissenschaft, Theaterwissenschaft, andere Philologien mit dem Schwerpunkt Literatur
-) Keltologie
-) (europäische) Ethnologie, Kulturanthropologie
-) Sozialwissenschaften, Sozialgeschichte, Politikwissenschaft, Statistik
-) Geographie
-) Wissenschaftstheorie, Philosophie
-) Kommunikationswissenschaften, Medien- und Informationstechnologie, Statistik
-) BWL, Informationstechnologie, Statistik

(2) Beabsichtigt die oder der Studierende, Lehrveranstaltungen aus anderen als den empfohlenen Fächern und Studienrichtungen als freie Wahlfächer zu wählen, so ist diese Absicht jeweils vor Beginn der Lehrveranstaltung der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission mitzuteilen. Erfolgt innerhalb eines Monats nach Mitteilung keine bescheidmäßige Untersagung der beabsichtigten Wahl, gilt diese als zulässig. Eine Untersagung kann dann erfolgen, wenn die Wahl weder wissenschaftlich noch im Hinblick auf eine berufliche Tätigkeit sinnvoll ist.

9. ECTS (European Credit Transfer System)

Den 8 Semestern des Diplomstudiums der Anglistik und Amerikanistik entsprechen 240 Credits nach dem European Credit Transfer System.

Für das Abfassen der Diplomarbeit werden 30 Punkte vergeben.

Die verbleibenden 210 Punkte verteilen sich im Verhältnis 3:2 auf die Pflicht- und Wahlfächer (126 Punkte) einerseits und die freien Wahlfächer (84 Punkte) andererseits.

Die Verteilung der ECTS-Punkte auf die einzelnen Lehrveranstaltungen in den Pflicht- und Wahlfächern ist den Abschnitten 5 und 6 dieses Studienplans zu entnehmen.

10. Rechtsgrundlagen

10.1 Latein

Für das Diplomstudium Anglistik und Amerikanistik ist gemäß §4 Abs.1 und Abs.2 der Universitätsberechtigungsverordnung (UBVO 1998, BGBl.II Nr. 44/1998 in der Fassung BGBl. II Nr. 63/1999) für Absolventinnen und Absolventen einer höheren Schule ohne Pflichtgegenstand Latein sowie der Berufsreifeprüfung eine Zusatzprüfung aus Latein bis zur vollständigen Ablegung der ersten Diplomprüfung abzulegen. Die Zusatzprüfung aus Latein entfällt, wenn Latein nach der 8. Schulstufe an einer Höheren Schule im Ausmaß von mindestens 12 Wochenstunden erfolgreich besucht wurde.

10.2 Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden 1. Oktober in Kraft.

10.3 Übergangsbestimmungen

Gemäß § 80 Abs.2 UniStG sind auf ordentliche Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes begonnen haben, die bisherigen besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung anzuwenden. Ab dem Inkrafttreten des jeweiligen Studienplans auf Grund dieses Bundesgesetzes sind sie berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplans noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeit abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

Die Vorsitzende der Studienkommission:
O l s s o n

290. Studienplan für das Diplomstudium „Geschichte“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/20-VII/D/2/2002 vom 23. Mai 2002 den Studienplan für das Diplomstudium „Geschichte“ in nachstehender Fassung nicht untersagt:

TEIL I. QUALIFIKATIONSPROFIL

§ 1 Das Diplomstudium der Geschichte dient der geschichtswissenschaftlichen Bildung und Berufsvorbildung im Rahmen der Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften.

§ 2 Das Diplomstudium der Geschichte soll vermitteln:

- (1) das Denken in historischen Kategorien und Entwicklungszusammenhängen,
- (2) Orientierungswissen, umfassende und spezielle Kenntnisse der Geschichte unter Berücksichtigung der kulturellen, politischen, sozialen, wirtschaftlichen sowie all jener Aspekte, die das Verständnis unterschiedlicher Kulturen in Vergangenheit und Gegenwart fördern,
- (3) die kritische Auseinandersetzung mit der Vielfalt theoretischer Ansätze der Geschichtswissenschaft und mit deren gesellschaftlichen und politischen Auswirkungen sowie die Offenheit gegenüber den Wissens- und Theorieangeboten anderer Disziplinen,
- (4) Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Anwendung und Entwicklung geschichtswissenschaftlicher Methoden und Techniken,
- (5) analytisches Denken, insbesondere im kritischen Umgang mit historischen Quellen und geschichtswissenschaftlichen Darstellungen,
- (6) die Fähigkeit zur eigenständigen Formulierung wissenschaftlicher Fragestellungen, zu selbständigem und kritischem wissenschaftlichen Arbeiten und davon ausgehend zu transdisziplinärem und interkulturellem Forschen,
- (7) die Fähigkeit zur Synthese und Darstellung historischer Forschungsergebnisse und zur reflektierten Produktion geschichtswissenschaftlicher Texte,
- (8) soziale, kommunikative und didaktische Fähigkeiten, insbesondere zur projektorientierten Teamarbeit, zur Präsentation der Forschungsergebnisse in der Öffentlichkeit und zur Teilnahme an internationalen wissenschaftlichen Diskussionsprozessen,
- (9) die Fähigkeit, die erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnisse in aktuelle Diskussionen einzubringen.

§ 3 Für die Gestaltung des Diplomstudiums der Geschichte an der Universität Wien gelten folgende Grundsätze:

- (1) die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre,
- (2) die Verbindung von Forschung und Lehre und die Anleitung zu selbständigem Forschen,
- (3) die Lernfreiheit der Studierenden, insbesondere die Garantie der Wahlmöglichkeit aus unterschiedlichen Lehrveranstaltungen im Bereich der Pflichtfächer,
- (4) die Gestaltung des Lehrangebots unter Einbeziehung der Vielfalt methodischer, theoretischer, thematischer und didaktischer Zugänge,
- (5) die Berücksichtigung von Wünschen und Bedürfnissen der Studierenden, insbesondere in Hinblick auf das Lehrangebot und die Studienbedingungen für Behinderte, Berufstätige, Erziehende und Pflegende,
- (6) die Förderung innovativer Forschungsrichtungen und transdisziplinärer Ansätze sowie neuer Vermittlungsformen,
- (7) die Gleichwertigkeit der Frauen- und Geschlechterforschung mit anderen Forschungsbereichen,
- (8) die Betonung des interdisziplinären Charakters der Geschichtswissenschaft,
- (9) die Verpflichtung zur Wahrnehmung der Verantwortung der Wissenschaft gegenüber der Gesellschaft, vor allem die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,
- (10) die Fähigkeit, die erworbenen Erkenntnisse in verantwortlicher Abschätzung der Folgewirkungen in die aktuelle Diskussion einzubringen,
- (11) die kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen und sozioökonomischen Fragen, insbesondere mit kolonialistischen, nationalistischen, rassistischen, sexistischen und anderen diskriminierenden Geschichts- und Gesellschaftsbildern,
- (12) der Abbau von Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, ethnischer und sozialer Herkunft, sexueller Orientierung, individueller Behinderung und kultureller, politischer oder religiöser Positionierung,
- (13) die bestmögliche Betreuung und Förderung der individuellen Fähigkeiten der Studierenden,
- (14) die Förderung des Zugangs zu internationalen wissenschaftlichen Diskussionen,
- (15) die Förderung der nationalen und internationalen Mobilität der Studierenden,
- (16) die Möglichkeit zur Einhaltung der gesetzlichen Studiendauer.

§ 4 Das Diplomstudium der Geschichte an der Universität Wien qualifiziert AbsolventInnen in erster Linie zur geschichtswissenschaftlichen Forschung und Vermittlung. Weiters bezweckt es die Vorbildung für ein breites Spektrum von Arbeits- und Berufsfeldern, wie Archiv- und Dokumentationswesen, fachspezifische Erwachsenen- und Berufsbildung, Ausstellungs- und Museumswesen, Medien- und Kulturarbeit, Arbeit in staatlichen und nichtstaatlichen (auch internationalen) Organisationen, Tätigkeiten im Bereich der Gleichbehandlung sowie in anderen Arbeitsgebieten, in denen geschichtswissenschaftliche Kenntnisse von Nutzen sind. Sowohl die Schwerpunktsetzung innerhalb des Studiums als auch die Kombination mit anderen Studienangeboten sollen es den AbsolventInnen ermöglichen, auf die dynamischen Entwicklungen von Berufsfeldern zu reagieren.

TEIL II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 5 Gesetzliche Studiendauer

Die gesetzliche Studiendauer des Diplomstudiums Geschichte beträgt, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, acht Semester.

§ 6 Studienabschnitte

Das Diplomstudium Geschichte besteht aus zwei Studienabschnitten im Umfang von je vier Semestern.

§ 7 Stundenrahmen

Der Stundenrahmen des Diplomstudiums Geschichte umfasst 110 Semesterstunden (Sst.), wovon in den Pflichtfächern 66 Sst. und im Rahmen der freien Wahlfächer 44 Sst. zu absolvieren und nachzuweisen sind.

§ 8 Studienfächer

(1) Pflichtfächer

Pflichtfächer sind die für das Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung unverzichtbar ist, und über die Prüfungen abzulegen sind. Das Diplomstudium Geschichte umfasst folgende Pflichtfächer:

1. die epochenorientierten Pflichtfächer (E):

- E1. Alte Geschichte
- E2. Mittelalterliche Geschichte
- E3. Neuere Geschichte
- E4. Zeit- und Gegenwartsgeschichte

2. die aspektorientierten Pflichtfächer (A):

- A1. Frauen- und Geschlechtergeschichte
- A2. Kulturgeschichte
- A3. Politische Geschichte
- A4. Sozialgeschichte
- A5. Wirtschaftsgeschichte

3. die räumlich orientierten Pflichtfächer (R):

- R1. lokale/regionale Geschichte
- R2. österreichische Geschichte
- R3. europäische/osteuropäische Geschichte
- R4. globale/außereuropäische Geschichte

4. die methodisch und arbeitstechnisch orientierten Pflichtfächer (M):

- M1. Text- und diskursanalytische Methoden in der Geschichtswissenschaft
- M2. Analyse und Interpretation bildlicher und dinglicher Quellen
- M3. Statistik und Quantifizierung in der Geschichtswissenschaft
- M4. Informatik und Medien in der Geschichtswissenschaft
- M5. Archivierung und Musealisierung
- M6. Vermittlungs- und Präsentationstechniken
- M7. Historische Hilfswissenschaften

5. die wissenschaftstheoretischen Pflichtfächer (W):

- W1. Wissenschaftsforschung, Wissenschaftsgeschichte, Wissenschafts- und Erkenntnistheorie
- W2. Theorien und Methodologien der Geschichtswissenschaft
- W3. Historiographiegeschichte

(2) Freie Wahlfächer

Freie Wahlfächer (F) sollen die Studienrichtung Geschichte im Hinblick auf die wissenschaftlichen Zusammenhänge ergänzen und vertiefen oder einer bestimmten Berufsvorbildung dienen. Weitere Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern sind als freie Wahlfächer anrechenbar. Bei den freien Wahlfächern sind Lehrveranstaltungen innerhalb und außerhalb des geistes- und kulturwissenschaftlichen Lehrangebotes anerkannter inländischer und ausländischer Universitäten und Hochschulen auszuwählen. Darunter fallen insbesondere auch Lehrveranstaltungsmodulare nach den Empfehlungen der Studienkommission.

§ 9 Lehrveranstaltungstypen und Zulassungsbeschränkungen

(1) Lehrveranstaltungstypen

Im Rahmen des Studiums der Geschichte sind Lehrveranstaltungen zu absolvieren, die in Inhalt und Didaktik unterschiedliche Anforderungen an die Studierenden und Lehrenden stellen.

1. Vorlesung (VO)

Vorlesungen dienen der Vermittlung von Orientierungswissen und/oder spezieller Kenntnisse der Geschichte. Sie bestehen aus Vorträgen der Lehrenden sowie anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussion bieten. Sie werden mit einer mündlichen und/oder schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung abgeschlossen.

2. Kurs (KU)

Kurse dienen der thematischen, theoretischen und methodischen Auseinandersetzung mit Fragen der Geschichtswissenschaft. Dabei ist eine möglichst breite Streuung von Forschungsansätzen zu gewährleisten. In Kursen sind unterschiedliche Didaktiken einzusetzen, wie selbständiges wissenschaftliches Arbeiten, Teamwork, praktische Übungen, Diskussion, Vortrag, Referat etc. Kurse sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, bei denen die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der TeilnehmerInnen erfolgt. Die Anzahl der TeilnehmerInnen ist auf 25 Personen beschränkt.

3. Guided Reading (GR)

Guided Reading dient der Lektüre, Analyse und Interpretation thematisch ausgewählter Texte. Guided Reading ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung, bei der die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der TeilnehmerInnen erfolgt. Die Anzahl der TeilnehmerInnen ist auf 25 Personen beschränkt.

4. Seminar (SE):

Seminare dienen der Einführung in die Forschungsarbeit. Von den TeilnehmerInnen wird selbständiges wissenschaftliches Arbeiten sowie eine dem Gegenstand adäquate Präsentation der Ergebnisse verlangt. Die/der LehrveranstaltungsleiterIn soll Einblick in ihre/seine Forschung und in den internationalen Forschungszusammenhang geben. Seminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, in denen neben regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der TeilnehmerInnen eine eigenständige schriftliche Seminararbeit oder vergleichbare Präsentation, zum Beispiel mittels Neuer Medien, auszuarbeiten ist. Seminare dürfen erst nach Ablegung der ersten Diplomprüfung absolviert werden. Die Anzahl der TeilnehmerInnen ist auf 25 Personen beschränkt.

5. Forschungsseminar (FS):

Forschungsseminare dienen der gemeinsamen Planung, Durchführung und Präsentation eines konkreten oder simulierten Forschungsprojektes. Bei der Durchführung des Forschungsseminars sind auch Projektdesign, Finanzierungsplan (inkl. Subventionsmöglichkeiten), Positionierung des Projekts innerhalb der internationalen Forschungsdebatte, Erstellung eines Arbeitsplans innerhalb des Teams, Umsetzung und Präsentation der Ergebnisse im Rahmen der erarbeiteten Möglichkeiten zu lehren. Die/der LehrveranstaltungsleiterIn soll Einblick in ihre/seine aktuelle Forschung geben und Zusammenarbeit in der Praxis des internationalen Wissenschaftsbetriebs ermöglichen. Das Forschungsseminar kann als Basis für ein Diplomarbeitsprojekt dienen. Forschungsseminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, in denen neben regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der TeilnehmerInnen eine eigenständige schriftliche Arbeit in Form eines wissenschaftlichen Projektberichts oder einer Seminararbeit oder einer vergleichbaren Präsentation, zum Beispiel mittels Neuer Medien, vorzulegen ist. Forschungsseminare dürfen erst nach Ablegung der ersten Diplomprüfung absolviert werden. Forschungsseminare können sich über zwei Semester erstrecken, wobei der erste Teil als einführend und der zweite Teil im darauffolgenden Semester als fortführend und vertiefend durchzuführen ist. Die Anzahl der TeilnehmerInnen ist auf 25 Personen beschränkt.

6. Forschungspraktikum (FP):

Forschungspraktika dienen der Erprobung und Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Sie sind Lehrveranstaltungen, in denen regelmäßige schriftliche und/oder mündliche Beiträge der TeilnehmerInnen vorzulegen sind. Sie können auch außerhalb der Universität durchgeführt werden. Forschungspraktika dürfen erst nach Ablegung der ersten Diplomprüfung absolviert werden. Die Anzahl der TeilnehmerInnen ist auf 25 Personen beschränkt.

7. Exkursion (EX):

Exkursionen sind Blocklehrveranstaltungen und dienen der außerhalb der Universität stattfindenden Auseinandersetzung mit Themen des Faches. Darunter sind neben wissenschaftlichen Reisen auch der Besuch einschlägiger Tagungen, Kongresse, Institutionen etc. zu verstehen. Exkursionen sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, in denen regelmäßige schriftliche und/oder mündliche Beiträge der TeilnehmerInnen vorzulegen sind. Exkursionen dürfen erst nach Ablegung der ersten Diplomprüfung absolviert werden. Die Anzahl der TeilnehmerInnen ist auf 25 Personen beschränkt.

8. DiplomandInnenseminar (DS):

DiplomandInnenseminare dienen der Betreuung von Diplomarbeiten sowie der Auseinandersetzung mit fachspezifischen Theorien und Methoden. Die Absolvierung und Beurteilung erfolgt auf Basis der aktiven Teilnahme sowie der Erbringung einer eigenständigen mündlichen und/oder schriftlichen wissenschaftlichen Leistung. DiplomandInnenseminare können von mehreren LehrveranstaltungsleiterInnen in Kooperation abgehalten werden. DiplomandInnenseminare dürfen erst nach Ablegung der ersten Diplomprüfung absolviert werden.

(2) Zulassungsbestimmungen

1. Für das Studium der Studienrichtung Geschichte sind Kenntnisse des Latein nachzuweisen. Enthält das Reifeprüfungszeugnis darüber keine Angaben, sind diese Kenntnisse in Analogie zu den Bestimmungen der Universitäts-Berechtigungs-Verordnung (BGBl II Nr. 63/1999) bis zum Ende des 1. Studienabschnittes nachzuweisen.

2. Die Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase sind möglichst im ersten Semester zu absolvieren. Die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase ist die Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen aus den methodisch und arbeitstechnisch orientierten Pflichtfächern [Paragraph 8 Absatz (1), Ziffer 4 (M 1 – M 7)] sowie aus den wissenschaftstheoretischen [Paragraph 8 Absatz (1) Ziffer 5 (W 1 – W 3)] Pflichtfächern. Die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase ist zudem Voraussetzung für den Besuch von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen aus den sonstigen Pflichtfächern. Gegebenenfalls kann nach Rücksprache mit dem/der LehrveranstaltungsleiterIn davon abgewichen werden.

3. Die Zulassung zu den Pflichtlehrveranstaltungen aus Historische Forschung bedarf der erfolgreichen Absolvierung des ersten Studienabschnittes. Von den anderen Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes können 6 Sst. vor Abschluss der ersten Diplomprüfung absolviert werden.

4. Die Zulassung zum DiplomandInnenseminar setzt die Annahme des Diplomarbeitsthemas beziehungsweise der Betreuerin oder des Betreuers durch den/die StudiendekanIn voraus.
5. Für die Lehrveranstaltungstypen Kurs, Guided Reading, Seminar, Forschungsseminar, Forschungspraktikum, Exkursion und DiplomandInnenseminar wird die Anzahl der TeilnehmerInnen auf 25 Personen beschränkt.
6. Für Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl ist eine Anmeldung erforderlich. Die Zulassung zum Besuch einer solchen Lehrveranstaltung erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Studierende der Studienrichtung Geschichte sowie der Studienrichtung Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung, deren Anmeldungen zurückgestellt wurden, sind beim nächsten Anmeldungstermin bevorzugt aufzunehmen.

TEIL III. PFLICHTFÄCHER UND PFLICHTLEHRVERANSTALTUNGEN

§ 10 Erster Studienabschnitt

(1) Dauer und Ziele des ersten Studienabschnitts

Die gesetzliche Studiendauer des ersten Studienabschnitts beträgt vier Semester. Er dient im Sinne des Qualifikationsprofils § 2 einer umfassenden Orientierung in den aspekt-, epochen- und räumlich orientierten Pflichtfächern, den methodisch und arbeitstechnisch orientierten [Paragraph 8 Absatz (1) Ziffer 4, M 1 – M 7] sowie den wissenschaftstheoretischen [Paragraph 8 Absatz (1) Ziffer 5, W 1 – W 3] Pflichtfächern.

(2) Studieneingangsphase

1. Die Studieneingangsphase (S) umfasst die Pflichtlehrveranstaltungen:

- S1. Einführung in das Studium der Geschichte (2 Sst.)
- S2. Ringvorlesung: Das Geschichtsstudium an der Universität Wien (2 Sst.)
- S3. Einführung in die wissenschaftliche Wissens- und Textproduktion (2 Sst.)
- S4. Lektüre historiographischer Texte (2 Sst.)

2. Die Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase sind möglichst im ersten Semester zu absolvieren. Die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase ist die Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen aus den methodisch und arbeitstechnisch orientierten Pflichtfächern sowie aus den wissenschaftstheoretischen Pflichtfächern. Die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase ist zudem Voraussetzung für den Besuch von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen aus den sonstigen Pflichtfächern. Gegebenenfalls kann nach Rücksprache mit der/dem LehrveranstaltungsleiterIn davon abgewichen werden.

(3) Pflichtlehrveranstaltungen und sonstige Lehrveranstaltungen

1. Im ersten Studienabschnitt sind folgende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 50 Sst. erfolgreich zu absolvieren:

Einführung in das Studium der Geschichte	VO	2 Sst.
Ringvorlesung: Das Geschichtsstudium an der Universität Wien	VO	2 Sst.
Einführung in die wissenschaftliche Wissens- und Textproduktion	KU/GR	2 Sst.
Lektüre historiographischer Texte	GR	2 Sst.
Lehrveranstaltungen aus den aspekt-, epochen- und räumlich orientierten Pflichtfächern	VO/KU/GR	22 Sst.
Lehrveranstaltungen aus den methodisch und arbeitstechnisch orientierten Fächern	KU	14 Sst.
Lehrveranstaltungen aus den wissenschaftstheoretischen Fächern	VO/KU/GR	6 Sst.

Lehrveranstaltungen aus den freien Wahlfächern (im 1. Abschnitt empfohlen)	Wahlfrei	16 Sst.
--	----------	---------

2. In den aspekt-, epochen- und räumlich orientierten Pflichtfächern werden umfassende Kenntnisse vermittelt. Prüfungen aus den aspekt-, epochen- und räumlich orientierten Pflichtfächern können entsprechend den Angaben im Vorlesungsverzeichnis einfach oder doppelt angerechnet werden. Im Rahmen von 22 Sst. sind im ersten Studienabschnitt Lehrveranstaltungen so zu absolvieren, dass alle aspekt-, epochen- und räumlich orientierten Pflichtfächer abgedeckt sind.

3. Prüfungen aus den methodisch und arbeitstechnisch orientierten Pflichtfächern sowie den wissenschaftstheoretischen Pflichtfächern können nur einfach angerechnet werden. Die Lehrveranstaltungen aus den methodisch und arbeitstechnisch sowie aus den wissenschaftstheoretischen Pflichtfächern sind als mindestens zweistündige Lehrveranstaltungen so zu wählen, dass alle Fächer abgedeckt sind.

4. Aus den aspekt-, epochen- und räumlich orientierten Pflichtfächern sowie den wissenschaftstheoretisch orientierten Pflichtfächern müssen mindestens 12 Sst. als prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (Kurs, Guided Reading) absolviert werden.

5. Lehrveranstaltungen aus den aspekt-, epochen- und räumlich orientierten Pflichtfächern können auch in Kombination mit Lehrveranstaltungen aus den methodisch und arbeitstechnisch orientierten Pflichtfächern gewählt werden. Grundkurse und Projektkurse aus dem Studienplan Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung sind dementsprechend anrechenbar.

§ 11 Zweiter Studienabschnitt

(1) Dauer und Ziele des zweiten Studienabschnitts

Die gesetzliche Studiendauer des zweiten Studienabschnitts beträgt vier Semester. Er dient im Sinne des Qualifikationsprofils § 2 der Vertiefung der Einsichten in aspekt-, epochen- und räumlich orientierte Zusammenhänge und Probleme der Geschichtswissenschaft, in methodische und arbeitstechnische sowie in wissenschaftstheoretische Fragen. Insbesondere dient er der Hinführung zur eigenständigen historischen Forschungspraxis.

(2) Historische Forschung

Die historische Forschung (P) umfasst die Pflichtlehrveranstaltungen

- P1. Forschungsseminar (4 Sst.)
- P2. Seminar/e (2+2 Sst. oder 4 Sst.)
- P3. Forschungspraktikum (2 Sst.)
- P4. Exkursion (2 Sst.)
- P5. DiplomandInnenseminar (2 Sst.)

(3) Pflichtlehrveranstaltungen und sonstige Lehrveranstaltungen

1. Im zweiten Studienabschnitt sind folgende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 16 Sst. erfolgreich zu absolvieren:

Forschungsseminar	FS	4 Sst.
Seminar/e	SE	2+2 Sst./ 4 Sst.
Forschungspraktikum	FP	2 Sst.
Exkursion	EX	2 Sst.
DiplomandInnenseminar	DS	2 Sst.
Eine weitere Lehrveranstaltung aus den aspekt-, epochen- und räumlich orientierten Pflichtfächern, den methodisch und arbeitstechnisch sowie den wissenschaftstheoretischen Pflichtfächern	wahlfrei	2 Sst.

Lehrveranstaltungen aus den freien Wahlfächern im 2. Abschnitt (empfohlen)	Wahlfrei	28 Sst.
--	----------	---------

2. Als Forschungsseminar können nur vierstündige Lehrveranstaltungen gewählt werden.

3. Das Forschungsseminar und das Seminar (4 Sst.) bzw. die beiden Seminare (2+2 Sst.) sind aus unterschiedlichen Pflichtfächern (aspekt-, epochen- und räumlich orientierten Pflichtfächern, methodisch und arbeitstechnisch orientierten sowie wissenschaftstheoretischen Pflichtfächern) zu wählen.

4. Sollte die Absolvierung eines Forschungspraktikums nicht möglich sein, muss aus den aspekt-, epochen- und räumlich orientierten bzw. den methodisch und arbeitstechnisch orientierten Pflichtfächern ein zusätzliches Seminar absolviert werden.

TEIL IV. FREIE WAHLFÄCHER

§ 12 (1) Freie Wahlfächer sind im Ausmaß von 44 Semesterstunden bis zur Zulassung zur 2. Diplomprüfung erfolgreich zu absolvieren. (Empfohlen wird, 16 Semesterwochenstunden im 1. Studienabschnitt und 28 Semesterwochenstunden im 2. Studienabschnitt zu absolvieren.) Freie Wahlfächer sollen die Studienrichtung Geschichte im Hinblick auf die wissenschaftlichen Zusammenhänge ergänzen und vertiefen oder einer bestimmten Berufsvorbildung dienen. Gemäß Anlage 1.41.1 UniStG empfiehlt die Studienkommission die Wahl aller derjenigen Lehrveranstaltungen innerhalb und außerhalb des geistes- und kulturwissenschaftlichen Lehrangebotes anerkannter inländischer und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die durch Studienkommissionen als zusammengehörig und aufeinander abgestimmt im Ausmaß von mindestens 44 Semesterstunden für eine solche Wahl angeboten werden. Diese Empfehlung gilt auch für aufeinander abgestimmte Wahlfächer im Ausmaß von mindestens 12 Stunden (Module). Diese Wahlfächer sind im Mitteilungsblatt der Universität Wien zu verlautbaren. Die Wahlmöglichkeit nach 1.41.2 UniStG bleibt davon unberührt.

(2) Als Lehrveranstaltungen aus den freien Wahlfächern können auch Lehrveranstaltungen aus den in diesem Studienplan definierten Pflichtfächern gewählt werden. Lehrveranstaltungen, die in den freien Wahlfächern angerechnet wurden, können nicht gleichzeitig in den Pflichtfächern angerechnet werden.

Studierenden der Studienrichtung Geschichte, die auch im Rahmen ihrer „freien Wahlfächer“ nach Anlage 1.41.1 UniStG das Lehrangebot der Studienrichtung Geschichte nützen wollen, steht dies frei. Mindestens 15 Sst. sind aus dem Lehrangebot verwandter Fächer innerhalb und außerhalb der Fakultät, und mindestens 10 Sst. prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (davon 4 Sst. Seminare) zu wählen. Die Auswahl der Lehrveranstaltungen selbst kann nach den jeweiligen Interessen der/des Studierenden erfolgen und bedarf keiner besonderen Bewilligung.

Teil V. Prüfungsordnung

§ 13 Die erfolgreiche Absolvierung von Lehrveranstaltungen ist mit Lehrveranstaltungszeugnissen nachzuweisen, deren Erwerb je nach Lehrveranstaltungstyp auf verschiedene Weise möglich ist:

- (1) bei Vorlesungen durch eine mündliche und/oder schriftliche Lehrveranstaltungsprüfung,
- (2) bei der "Ringvorlesung: Das Geschichtsstudium an der Universität Wien" durch eine schriftliche Lehrveranstaltungsdocumentation,
- (3) bei Kursen, Guided Reading, Forschungspraktika und Exkursionen durch regelmäßige schriftliche und/oder mündliche Beiträge der TeilnehmerInnen,
- (4) bei Seminaren durch regelmäßige schriftliche und/oder mündliche Beiträge der TeilnehmerInnen, eine eigenständige schriftliche Seminararbeit oder eine vergleichbare Präsentation, zum Beispiel mittels Neuer Medien,
- (5) bei Forschungsseminaren durch regelmäßige schriftliche und/oder mündliche Beiträge der TeilnehmerInnen sowie in Absprache mit dem/der LehrveranstaltungsleiterIn durch eine eigenständige schriftliche Arbeit in Form eines wissenschaftlichen Projektberichts oder eine Seminararbeit oder eine vergleichbare Präsentation, zum Beispiel mittels Neuer Medien,
- (6) bei DiplomandInnenseminaren durch die aktive Teilnahme sowie die Erbringung einer eigenständigen mündlichen und/oder schriftlichen wissenschaftlichen Leistung.

XXVIII. Stück – Ausgegeben am 17.06.2002 – Nr. 290

§ 14 Die Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase sind möglichst im ersten Semester zu absolvieren. Die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase ist die Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen aus den methodisch und arbeitstechnisch orientierten Pflichtfächern sowie aus den wissenschaftstheoretischen Pflichtfächern. Die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase ist zudem Voraussetzung für den Besuch von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen aus den sonstigen Pflichtfächern. Gegebenenfalls kann nach Rücksprache mit dem/der LehrveranstaltungsleiterIn davon abgewichen werden.

§ 15 Aus den aspekt-, epochen- und räumlich orientierten Pflichtfächern sowie den wissenschaftstheoretisch orientierten Pflichtfächern des ersten Studienabschnittes müssen mindestens 12 Sst. als prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (Kurs, Guided Reading) absolviert werden.

§ 16 Die erste Diplomprüfung besteht aus der erfolgreichen Absolvierung der in § 10 (3) genannten Lehrveranstaltungen. Anstelle der Einzelprüfungen kann eine kommissionelle Gesamprüfung aus allen Pflichtfächern und Pflichtlehrveranstaltungen abgelegt werden.

§ 17 (1) Während des zweiten Studienabschnittes ist eine Diplomarbeit zu verfassen, deren Thema den Pflichtfächern aus Geschichte zuzuordnen ist. Sie dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die/der Studierende kann ein Thema vorschlagen oder aus einer Anzahl von Themenvorschlägen der zur Verfügung stehenden BetreuerInnen auswählen.

(2) Diplomarbeiten sind schriftlich abzufassen, können jedoch auch in Form eines wissenschaftlichen Films, eines wissenschaftlichen audio-visuellen bzw. multimedialen Produktes (CD-ROM, Internet etc.) oder als Ausstellung realisiert werden. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, dass für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

§ 18 Die zweite Diplomprüfung setzt sich aus zwei Teilen zusammen. Der erste Teil besteht aus der erfolgreichen Absolvierung der Lehrveranstaltungsprüfungen aus den in § 11 (3) genannten Lehrveranstaltungen. Die Zulassung zum zweiten Teil setzt die Approbation der Diplomarbeit voraus. Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung besteht aus einer einstündigen kommissionellen und mündlichen Prüfung über zwei Pflichtfächer (epochenorientierte, aspektorientierte, räumlich orientierte, methodisch und arbeitstechnisch orientierte, wissenschaftstheoretische Pflichtfächer). Bei der Wahl der Prüfungsfächer sind das Thema der Diplomarbeit und Vorschläge der Studierenden zu berücksichtigen.

§ 19 Im Rahmen des Studiums sind 2 Sst. als fremdsprachige Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

Teil VI. ECTS-Punktesystem

§ 20 (1) Die Studierbarkeit des Diplomstudiums Geschichte und damit die Einhaltung der gesetzlichen Studiendauer ist durch die Vergabe der European Credit Transfer System-Punkte (ECTS-Punkte oder Credits/cr.) begründet.

(2) Das ECTS ist ein im EU/EWR-Raum von ca. 1.000 Universitäten verwendetes System zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung von Studienleistungen. Gemäß dieses Systems werden im Studienplan einzelnen Lehrveranstaltungen ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums bestimmt, wobei dem Arbeitspensum eines Jahres 60 Anrechnungspunkte und dem Arbeitspensum eines Semesters 30 Anrechnungspunkte zugeteilt werden.

LEHRVERANSTALTUNGSTYP	2-STÜNDIG	4-STÜNDIG
Vorlesung	3 cr.	
Kurs	4 cr.	
Guided Reading	4 cr.	
Seminar	6 cr.	10 cr.
Forschungsseminar	-	10 cr.
Forschungspraktikum	8 cr.	
Exkursion	4 cr.	
DiplomandInnenseminar	5 cr.	

Mündliche Diplomprüfung	5 cr.
Diplomarbeit	20 cr.

Teil VII. InKrafttreten des Studienplans und Übergangsbestimmungen

§ 21 Dieser Studienplan tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden 1. Oktober in Kraft (UniStG § 16).

§ 22. Bei Übertritt in den neuen Studienplan ist keine Ergänzung einer auf Grund der bisherigen Vorschriften bereits abgelegten Diplomprüfung notwendig.

Anlage 1: Stundentafel

STUDENTAFEL ZUM
STUDIENPLAN "DIPLOMSTUDIUM GESCHICHTE"

ERSTER STUDIENABSCHNITT

S1. Einführung in das Studium der Geschichte	VO	2 Sst.
S2. Ringvorlesung: Das Geschichtsstudium an der Universität Wien	VO	2 Sst.
S3. Einführung in die wissenschaftliche Wissens- und Textproduktion	KU/GR	2 Sst.
S4. Lektüre historiographischer Texte	GR	2 Sst.
Lehrveranstaltungen aus den aspekt-, epochen- und räumlich orientierten Pflichtfächern: E1. Alte Geschichte E2. Mittelalterliche Geschichte E3. Neuere Geschichte E4. Zeit- und Gegenwartsgeschichte A1. Frauen- und Geschlechtergeschichte A2. Kulturgeschichte A3. Politische Geschichte A4. Sozialgeschichte A5. Wirtschaftsgeschichte R1. lokale/regionale Geschichte R2. österreichische Geschichte R3. europäische/osteuropäische Geschichte R4. globale/außereuropäische Geschichte	VO/KU/GR	insgesamt 22 Sst.
Lehrveranstaltungen aus den methodisch und arbeitstechnisch orientierten Fächern: M1. Text- und diskursanalytische Methoden in der Geschichtswissenschaft M2. Analyse und Interpretation bildlicher und dinglicher Quellen M3. Statistik und Quantifizierung in der Geschichtswissenschaft M4. Informatik und Medien in der Geschichtswissenschaft M5. Archivierung und Musealisierung M6. Vermittlungs- und Präsentationstechniken M7. Historische Hilfswissenschaften	KU KU KU KU KU KU KU	2 Sst. 2 Sst. 2 Sst. 2 Sst. 2 Sst. 2 Sst. 2 Sst.
Lehrveranstaltungen aus den wissenschaftstheoretischen Fächern: W1. Wissenschaftsforschung, Wissenschaftsgeschichte, Wissenschafts- und Erkenntnistheorie W2. Theorien und Methodologien der Geschichtswissenschaft W3. Historiographiegeschichte	VO/KU/GR VO/KU/GR VO/KU/GR	2 Sst. 2 Sst. 2 Sst.
SUMME erster Studienabschnitt		50 Sst.
Empfohlen werden im 1. Abschnitt: Lehrveranstaltungen aus den freien Wahlfächern	wahlfrei	16 Sst.

ZWEITER STUDIENABSCHNITT

P1. Forschungsseminar	FS	4 Sst.
P2. Seminar/e	SE	2+2 Sst./ 4 Sst.
P3. Forschungspraktikum	FP	2 Sst.
P4. Exkursion	EX	2 Sst.
P5. DiplomandInnenseminar	DS	2 Sst.
Eine weitere Lehrveranstaltungen aus den aspekt-, epochen- und räumlich orientierten Pflichtfächern, den methodisch und arbeitstechnisch sowie den wissenschaftstheoretischen Pflichtfächern	wahlfrei	2 Sst.
SUMME zweiter Studienabschnitt		16 Sst.

Empfohlen werden im 2. Studienabschnitt: Lehrveranstaltungen aus den freien Wahlfächern	wahlfrei	28 Sst.
Summe der Lehrveranstaltungen aus den freien Wahlfächern		44 Sst.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
A s h

291. Studienplan für das Diplomstudium „Sprachwissenschaft“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/76-VII/D/2/2002 vom 24. Mai 2002 den Studienplan für das Diplomstudium „Sprachwissenschaft“ in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Anlage 1: ECTS Berechnung und Studierbarkeit

Das Diplomstudium der Sprachwissenschaft umfasst 113 Semesterstunden, 65 davon als Pflicht- und Wahlfächer, 48 als freie Wahlfächer.

Das Studium ist in drei Studienabschnitte untergliedert:

Der **erste Studienabschnitt** dauert zwei Semester und umfasst 22 Semesterstunden Pflichtfächer.

Der **zweite Studienabschnitt**, der zur Vertiefung und Spezialisierung dient, umfasst vier Semester und 35 Semesterstunden Pflicht und Wahlfächer.

Der **dritte Studienabschnitt** umfasst zwei Semester und 8 Semesterstunden, davon vier Semesterstunden Privatissimum und dient in erster Linie der Abfassung einer Diplomarbeit.

Die **Studieneingangsphase** umfasst die *Einführung in die Sprachwissenschaft* (VO, 101) sowie die *Übung zur Einführung in die Sprachwissenschaft* (PS, 102) oder für QuereinsteigerInnen die *Einführung in die angewandte Sprachwissenschaft* (VO, 106) und die *Übung zur Einführung in die angewandte Sprachwissenschaft* (PS, 108)

A. Studienzweig Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft

1. Qualifikationsprofil

Der Gegenstand der Sprachwissenschaft ist die menschliche Sprache in all ihren Erscheinungsformen. Sprachwissenschaft hat viele Bezugspunkte zu Informatik, Philosophie, Evolutionstheorie, Ethnologie, Wissenschaftstheorie, kognitiver Psychologie, Mathematik, Entwicklungspsychologie, Neurologie, Informatik, Erziehungswissenschaft, Soziologie, Politikwissenschaft und diversen philologischen und kulturwissenschaftlichen Fächern. In den letzten Jahrzehnten hat sich als Schwerpunkt der **Allgemeinen Sprachwissenschaft** die Erforschung der Sprachfähigkeit des Menschen herauskristallisiert. Bei dieser Fähigkeit handelt es sich um das kognitiv verankerte System von Prinzipien, welches jeder aktuellen Sprachverwendung zugrunde liegt. Die Allgemeine Sprachwissenschaft versucht nun, diese Fähigkeit unter theoretischen wie praktischen Gesichtspunkten zu beschreiben und zu erklären und auf die beobachteten und noch zu entdeckenden Eigenschaften menschlicher Sprachen der unterschiedlichsten Typen zu beziehen. Die **Angewandte Sprachwissenschaft** ist in einem noch höheren Maße interdisziplinär, da sie Struktur und Gebrauch von Sprache in spezifischen und konkreten Kontexten untersucht und erforscht. Da beide Aspekte der odernen Linguistik nie vollständig, wohl aber graduell unterschiedlich zu trennen sind, ist das Studium der Allgemeinen und Angewandten Sprachwissenschaft statt in zwei Studienzweige an der Universität Wien in sieben **Schwerpunktfächer** gegliedert, die als Schwerpunkte die bisherigen Studienzweige ersetzen. Diese sind:

Grammatiktheorie

Psycho- und Patholinguistik

Computerlinguistik
Sprachlehrforschung/Sprachunterrichtsforschung
Soziolinguistik
Diskursanalyse
Sprachwissenschaft und Geschlechterforschung

Auch die Lehr- und Forschungsinhalte dieser verschiedenen Schwerpunktfächer überschneiden sich in einem gewissen Maße. Im Folgenden werden sie, ihre Anwendungsmöglichkeiten und Berufsbilder kurz beschrieben.

1.1 Grammatiktheorie. Was LinguistInnen unter Grammatik verstehen, ist etwas ganz anderes, als es der Duden oder das allgemeine Verständnis nahelegen würde. Es handelt sich um eine "allgemeine Strukturtheorie möglicher menschlicher Sprachen". Grammatiktheorie ist immer auch eine komparative Wissenschaft, die sich empirisch auf natürliche Sprachen in ihrer ganzen Vielfalt beziehen muss. In diesem Bereich werden strukturelle Zusammenhänge und Regularitäten von natürlichen Sprachen und in verschiedene Ebenen aufgeteilt untersucht.

Die **Phonologie** ist die Grammatik der Lautstruktur. Sie umfaßt eine allgemeine Theorie der phonologischen Bausteine und ihrer Repräsentation, erfaßt das universale Lautinventar und die möglichen phonologischen Prozesse von Sprachen sowohl zu einem bestimmten Zeitpunkt als auch in ihrer historischen Entwicklung. Die prosodische Phonologie untersucht lautliche Eigenschaften von höheren sprachlichen Einheiten wie Wort, Phrase und Satz. Die Schnittstelle zur experimentell betriebenen **Phonetik** bildet eine allgemeine Theorie der Interpretation der Lautstruktur der akustischen/physikalischen Substanz. Die **Morphologie** untersucht die Gesetzmäßigkeiten des Aufbaus von Wörtern und Wortformen. Ferner behandelt sie Theorien über konkatenative und nicht-konkatenative morphologische Prozesse. Die **Syntax** untersucht die Struktur von größeren Einheiten wie Phrasen und Sätze. Wie in der Morphologie und Phonologie werden diese Strukturen immer vor dem Spannungsfeld der Frage nach möglichen natürlichsprachigen Grammatiken und der empirischen Sprachforschung untersucht. Die **Semantik** ist die Lehre von der Bedeutung sprachlicher Äußerungen und der Herleitung dieser Bedeutung aus den Bestandteilen der Äußerung und ihrer prosodischen, morphologischen und syntaktischen Struktur. Diese Wissenschaft arbeitet ausgiebig mit Methoden der mathematischen und philosophischen Logik. Die **Pragmatik** beschäftigt sich mit der situationsangemessenen Verwendung von sprachlichen Äußerungen beim sprachlichen Handeln. In dieser Teildisziplin fließen sämtliche Begriffsbildungen der systematischen Linguistik zusammen, weshalb ernsthafte pragmatische Theorien von großer Komplexität sein müssen. Die **Textlinguistik** erfasst die Strukturen und Strategien des Textaufbaus und geht damit über die Grammatik des Einzelsatzes hinaus.

Berufsfelder. Es gibt kein einheitliches Berufsbild für LinguistInnen. Abgesehen von einer Beschäftigung in Forschungsprojekten der Universität oder in Forschungsinstituten bildet die Grammatiktheorie auch den Hintergrund für fast alle Bereiche, in denen die Struktur von Sprache eine Rolle spielt. Aufgrund des vielfältigen Einsatzes von natürlicher Sprache, z.B. in den elektronischen Medien, sind diese Bereiche jedoch entsprechend heterogen, von der Industrieforschung bis hin zum Publikationswesen. Grammatiktheorie bildet ein theoretisches Hilfsmittel für jede intensive Beschäftigung mit Einzelsprachen, wodurch z.B. das Studium der Einzelphilologien oder der Übersetzungswissenschaften auf eine grammatiktheoretische Grundlage gestellt werden kann.

1.2. Psycho-, Neuro- und Patholinguistik beschäftigen sich zunächst mit der Frage welche mentalen Prozesse und Operationen der Sprache und der sprachlichen Kommunikation zugrundeliegen. Empirische Grundlagen zur Beantwortung dieser Frage bilden Untersuchungen zum kindlichen Erstspracherwerb, zum Erwerb von Fremdsprachen, zur Mehrsprachigkeit, sowie zu sprachlichen Auffälligkeiten bei Hirnverletzungen, degenerativen neurologischen Krankheitsbildern oder anderen psychopathologischen Zuständen. Diese Untersuchungen werden vor dem Hintergrund verschiedener kognitiver Modelle durchgeführt, wobei bei der Modellbildung die Frage im Mittelpunkt steht, inwieweit sprachliches Wissen ein spezifisches ist oder inwieweit es Teil der allgemeinen kognitiven Fähigkeiten ist. Auch Fragen nach den neurologischen Grundlagen des sprachlichen Wissens und des Sprachgebrauchs sind in diesen Zusammenhang wichtig. Da die Untersuchungen hinsichtlich bestimmter grammatiktheoretischer Teilbereiche (Phonologie etc.) durchgeführt werden, ist ein solides Grundwissen in Grammatiktheorie unbedingte Voraussetzung.

Berufsfelder. Neben dem rein wissenschaftlichen Betätigungsfeld führt die Berufsorientierung hier vorwiegend in angewandte Bereiche, in erster Linie in die Klinische Linguistik. Diese beschäftigt sich einerseits mit kindlichen Sprachentwicklungsauffälligkeiten, andererseits mit Sprachstörungen (Sprachverlust) bei Erwachsenen. Sie sucht und entwickelt Möglichkeiten und Methoden zu deren Prävention, (Früh)erkennung und Diagnostik, Förderung oder Therapie. Darüber hinaus bieten sich Verbindungen mit Berufsfeldern einer psycholinguistisch orientierten Sprachlehrforschung und Computerlinguistik an.

1.3. Computerlinguistik. Die Computerlinguistik ist ein interdisziplinäres Teilgebiet der Allgemeinen und Angewandten Sprachwissenschaft, das Methoden aus der Informatik, der Logik, der formalen Sprachwissenschaft und der Kognitionspsychologie zur Entwicklung formaler Modelle, die auf dem Computer realisiert werden können, anwendet. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der maschinellen Verarbeitung geschriebener Sprache. Die maschinelle Synthese und Erkennung gesprochener Sprache gewinnt jedoch zunehmend an Bedeutung. Der zentrale Gegenstand der Computerlinguistik ist in erster Näherung die menschliche Sprache unter dem Aspekt ihrer "Berechenbarkeit." Obwohl der Computer die Inkarnation eines effektiven Berechnungsmodells par excellence ist, gehen der Aufgabenbereich und das leitende Erkenntnisinteresse dieser Teildisziplin der Sprachwissenschaft (deren weniger missverständlicher englischer Name Computational Linguistics lautet) dabei über eine "Linguistik für den Computer" hinaus und ist daher zum Teil auch mit einer Psycholinguistik der Sprachverarbeitung identisch. Im Speziellen wird in der Computerlinguistik versucht, Formalismen zu entwickeln, die eine adäquate Repräsentation sprachlichen Wissens auf den Ebenen der Phonologie, der Morphologie, der Syntax, der Semantik und der Pragmatik ermöglichen, sowie mit Methoden der Informatik Algorithmen der maschinellen Sprachverarbeitung, speziell der Analyse (Parsing) und der Generierung natürlicher Sprache, zu entwickeln, und Programmspezifikationen und -architekturen für die Entwicklung von praktischen Systemen zu definieren und prototypisch zu implementieren.

Berufsfelder. Im Zeitalter elektronischer Informationsverarbeitung besteht großes Interesse an der maschinellen Verarbeitung natürlicher Sprache. Immer wichtiger werden dabei die Aspekte Multilingualität und Multimodalität, insbesondere in den Bereichen Multimedia und Internet. Die Computerindustrie hat dieser Entwicklung dadurch Rechnung getragen, dass alle führenden Softwareanbieter inzwischen über eigene computerlinguistische Forschungslabors verfügen. Aber auch in der „Content“-Industrie werden Computerlinguisten beschäftigt. Anwendungsgebiete der Computerlinguistik sind alle Systeme, die natürliche Sprache, als Text oder gesprochen, be- bzw. verarbeiten. Zu diesen Anwendungsgebieten zählen u.a.:

- Mensch-Maschine-Interaktion in natürlicher Sprache (Natürlichsprachige Schnittstellen, Dialogsysteme)
- Wissensextraktion aus bzw. Klassifizierung von Dokumenten
- Generierung von Texten aus formalen Beschreibungen
- Maschinelle Übersetzung.
- Diktiersysteme
- Vorlesesysteme
- Qualitätskontrolle von Texten (Schreibfehler-, Grammatik- und Stilkorrektur)

Computerlinguistik ist einer der wenigen Bereiche der Informationsverarbeitung, in denen Europa führend ist – nicht zuletzt aufgrund der Förderungspolitik der EU, die darin eine der Chancen des multilingualen Europa gegenüber den monolingualen USA sieht.

1.4. Sprachlehrforschung/Sprachunterrichtsforschung. Die systematische Beschäftigung mit den Gesetzmäßigkeiten des Fremdsprachenlernens und die Nutzung linguistischer Erkenntnisse und Modelle für Fremdsprachenlernmethoden steht sozusagen am Beginn der „Angewandten Linguistik“ und ist insofern ein klassischer Bereich der AL (sowohl als „applied linguistics“ als auch als „linguistics applied“). Die Erforschung des (Fremd-/ Zweit-) Sprachenlernens hat sich mittlerweile z.T. als eigenständige Disziplin etabliert, als „Sprachlehr- und lernforschung“, „Fremdsprachenforschung“, „educational linguistics“ u.ä., meist findet sie jedoch im Rahmen der Angewandten Linguistik statt. SLF wie sie an unserem Institut verstanden wird, befasst sich mit der systematischen Erforschung des Lehrens und Lernens von Zweit- und Fremdsprachen, v.a. in institutionellen Kontexten, aber auch in ungesteuerten Erwerbssituationen. Eine klare Abgrenzung gegen die Zweitspracherwerbsforschung erscheint uns wissenschaftlich nicht sinnvoll, ebenso ist die Grenze zur Sprachenpolitikforschung und anderen Bereichen der Soziolinguistik wie Minderheitenlinguistik letztlich fließend. Methodisch verbindet die interdisziplinär angelegte SLF linguistische Beschreibungs- und Analysemethoden mit den gängigen Methoden empirischer Sozialforschung.

Berufsfelder. Es gibt kein fixes Berufsbild „Sprachlehr- SprachunterrichtsforscherIn“, die Ausbildung ergibt jedoch etwa in Zusammenhang mit dem Studium einer Philologie (z.B. DaF, E, F etc.) oder als Ergänzung zu einem der immer noch vorwiegend literaturwissenschaftlich und sprachhistorisch orientierten Lehramtsstudien eine Qualifikation, mit der sich Betätigungsfelder in Institutionen v.a. der außerschulischen Bildungseinrichtungen ergeben, z.B. als SprachberaterIn in der pädagogischen Abteilung von VHS oder privaten Sprachschulen. Außerdem besteht erheblicher Bedarf an Forschungstätigkeit zur Evaluierung von Spracherwerbs- und Sprachlernprozessen in schulischen und außerschulischen Ausbildungskontexten.

1.5. Soziolinguistik. Die Soziolinguistik beschäftigt sich mit der wechselseitigen Bedingtheit von Sprache und Gesellschaft und umfasst zwei große Bereiche, nämlich die Varietäten- bzw. Sprachminderheitenforschung (und damit zusammenhängend den Bereich der Sprachen- und Sprachpolitik) sowie die Sprachbarrierenforschung. Im ersten Bereich geht es v.a. darum zu untersuchen, welche funktionalen, regionalen, geschlechtsspezifischen und sozialen Varianten es innerhalb einer Sprachgemeinschaft gibt und wie diese Varianten von den Sprechern bewertet werden. Die Sprachminderheitenforschung setzt es sich zum Ziel, die Situation von sprachlichen Minderheiten zu untersuchen und konkrete Vorschläge für den Erhalt gefährdeter Sprachen zu erarbeiten. Die Sprachbarrierenforschung untersucht v.a. wie und wodurch Sprecher bestimmter Sprachvarianten in unterschiedlichen Situationen benachteiligt werden. Gemeinsam ist allen Untersuchungsgebieten der Soziolinguistik ihr Interesse an der Untersuchung des Zusammenhangs zwischen Sprache und Macht und das Bestreben, konkrete Vorschläge zur Kompensation und Verbesserung benachteiligter SprecherInnengruppen zu erarbeiten. Die Soziolinguistik kombiniert linguistische mit quantitativen und qualitativen sozialwissenschaftlichen Methoden aus den Bereichen der Soziologie und Politikwissenschaft.

Berufsfelder. Für die Soziolinguistik gibt es ausserhalb universitärer und ausseruniversitärer Forschungseinrichtungen kein fixiertes Berufsfeld. AbsolventInnen können allerdings im Rahmen von Wörterbuchprojekten (bei der Erhebung nationaler und regionaler Varianten), bei der Erstellung von Richtlinien für nicht-diskriminierenden Sprachgebrauch, aber auch bei der Kodifizierung bisher noch nicht standardisierter Sprachen (bei entsprechenden Sprachkenntnissen) mitarbeiten. Ebenso bieten sich Tätigkeiten im Bereich von Betreuungs- und Beratungsinstitutionen von MigrantInnen und sprachlichen Minderheiten (verbunden mit den entsprechenden Sprachkenntnissen) an sowie als BeraterInnen im politischen Bereich und bei NGOs.

1.6. Diskursanalyse. In der Diskursanalyse wird der Gebrauch von sprachlichen Mustern und Formen in speziellen situationalen Kontexten untersucht. Dadurch ist es möglich, das Zusammenspiel von Interaktionsmustern bzw. Diskursformen und gesellschaftlichen Gegebenheiten zu analysieren und zu erklären. Diskursanalyse trägt damit zum Verständnis bei, wie Sprache und Gesellschaft sich wechselseitig beeinflussen und bedingen. Untersuchungsgegenstand der Diskursanalyse sind sowohl schriftliche wie mündliche Sprachdaten, die mittels einer spezifischen Methodologie transkribiert und aufbereitet werden. Die Diskursanalyse ist ein stark interdisziplinäres wissenschaftliches Feld, das zwar primär eine textlinguistische bzw. pragmatische Herangehensweise an sprachliches Material wählt, aber auch Methoden der Soziologie und Psychologie, sowie der Kommunikationswissenschaft einsetzt. Diskursanalytische Forschung ist vorwiegend problemzentriert. Am Wiener Institut für Sprachwissenschaft werden v.a. die folgenden Schwerpunkte gesetzt: sprachliche Vorurteilsforschung (Rassismus, Antisemitismus, Sexismus), linguistische Organisationsforschung (Kommunikation in Schule, Krankenhaus, in Wirtschaftsunternehmen und in der EU), Medienkommunikation (Konfliktkommunikation, Vorurteilsforschung, Kommunikation in den Neuen Medien) und wissenschaftliches Schreiben (Vergleich deutscher und englischer Wissenschaftsstile sowie die Untersuchung von Schreib- und Kommunikationsstilen in einzelnen Wissenschaftsdisziplinen).

Berufsfelder. Entsprechend der Heterogenität des Gegenstandsbereichs der Diskursanalyse gibt es auch keine fixierten Berufsbilder. Da die Ausbildung in Wien allerdings sehr praxisbezogen ist, steht den AbsolventInnen neben einer wissenschaftlichen Laufbahn, ein weiter Bereich von Berufsmöglichkeiten offen, von der Kommunikationsberatung, über den Redaktions- und Verlagsbereich bis hin zur Erstellung von Richtlinien für die Verfassung von verständlichen Texten.

1.7. Sprachwissenschaft und Geschlechterforschung. Das Studium der sprachlichen Verfasstheit bzw. Verfassung ("Konstruktion") von Geschlechterverhältnissen stellt den Kern dieses stark integrativ und interdisziplinär ausgerichteten Forschungsprojekts dar. Das Verhältnis unterschiedlichster sprachlicher Phänomene zu der zentralen sozialen Kategorie des "Geschlecht" steht im Mittelpunkt des Erkenntnisinteresses. Entsprechend der vorab vorgestellten Teilbereiche der Sprachwissenschaft wird dieser Relation aus unterschiedlichsten linguistischen Perspektiven nachgegangen. Die verschiedenen Entwicklungen im Erst- und Zweitspracherwerb, der Einfluss des Geschlechterverhältnisses auf die Sprachunterrichtsforschung und die diskursive Produktion und Reproduktion von Geschlechterkonzeptionen in modernen Gesellschaften sind Forschungsgegenstand des neuen Faches. Die feministische Linguistik mit ihrer Fokussierung auf sprachliche Interaktion und geschlechtergerechte Sprachplanung bildet einen wichtigen Teil dieses Bereichs. Die Geschlechterforschung ist geprägt durch einen engen Zusammenhang von wissenschaftlichem Erkenntnisinteresse und politischer Praxis. Da die Untersuchungen mit Blick auf bestimmter linguistischer Teilbereiche durchgeführt werden, ist ein solides linguistisches Grundwissen unbedingte Voraussetzung für das neue Fach.

Berufsfelder. Entsprechend der Heterogenität des Forschungsbereichs "Sprachwissenschaft und Geschlechterforschung" gibt es keine fixierten Berufsbilder. Folgende Anwendungsbereiche sind jedoch denkbar: Mitarbeit an Wörterbuchprojekten, Erstellung von Richtlinien für nicht-diskriminierenden Sprachgebrauch bzw. diesbezügliche redaktionelle Arbeit, geschlechterorientierte Kommunikationsberatung in verschiedensten öffentlichen (z.B. politischen und administrativen) sowie privaten (z.B. wirtschaftlichen) Institutionen, Forschungs- und Beratungstätigkeit im Bereich von Spracherwerbs- und Sprachlernprozessen in schulischen und außerschulischen Ausbildungskontexten unter besonderer Berücksichtigung des Geschlechterspekts, Entwicklung geschlechtersensibler Möglichkeiten und Methoden zur Prävention, (Früh)erkennung und Diagnostik, geschlechtergerechte Förderung oder Therapie von kindlichen Sprachentwicklungsauffälligkeiten oder Sprachstörungen (Sprachverlust) bei Erwachsenen.

ECTS Berechnung:

1 Semesterstunde VO, PS und SE = 2 ECTS Punkte

Diplomarbeit = 14 ECTS Punkte

1. Studienabschnitt

(2 Semester, für beide Studienzweige identisch, insgesamt 22 Semesterstunden)

1. Einführung in die Sprachwissenschaft	(10 Semesterstunden, 20 ECTS)
101 Einführung in die Sprachwissenschaft (VO)	2
102 Übung zur Einführung in die Sprachwissenschaft (PS)	2
103 Sprachwissenschaftliches Proseminar (PS)	2
104 Einführung in die Phonetik und Phonologie (VO)	2
105 Praktikum I (PS)	2

2. Spezielle Einführungen	(12 Semesterstunden, 24 ECTS)
106 Einführung in die angewandte Sprachwissenschaft (VO)	2
107 Einführung in die Indogermanistik (VO)	2
wahlweise 108 oder 109	
108 Übung zu 106 (PS)	2
109 Übungen zu 107 (PS)	2
110 Einführung in die Grammatiktheorie (VO)	3
111 Übung zu 110 (PS)	1
wahlweise 112 oder 113	
112 Einführung in die Pragmatik (VO)	2
113 Einführung in die Textlinguistik (VO)	2

Gemäß der Universitätsberechtungsverordnung unter sinngemäßer Anwendung des UniStG ist vor Ablegung der letzten Teilprüfung des ersten Studienabschnitts eine Zusatzprüfung aus Latein abzulegen, außer wenn Latein nach der 8. Schulstufe an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens zwölf Semesterstunden erfolgreich absolviert worden ist.

Studienzweig Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft

2. Studienabschnitt:

Im zweiten Studienabschnitt müssen die Studierenden einer der sieben folgenden Schwerpunktfächer (2.1. bis 2.7.) wählen und Seminare im Ausmaß von 4 Semesterstunden innerhalb des gewählten Schwerpunktfachs absolvieren.

2.1. Schwerpunktfach Grammatiktheorie (35 Semesterstunden, 70ECTS)

2.1.1. Grundzüge der Grammatiktheorie (23 Stunden)

201 Einführung in die Morphologie (VO)	2 Std.
202 Einführung in die Semantik (VO)	2 Std.
203 Einführung in die Textlinguistik oder Pragmatik (VO)	2 Std.
204 Einführung in die Psycholinguistik (VO)	2 Std.
205 Phonologie II (VO)	2 Std.
206 Praktikum II (PS)	2 Std.
207 Kognitive Psychologie für LinguistInnen I (VO)	2 Std.
208 Diachrone Syntax (VO)	2 Std.
209 Diachrone Phonologie oder Morphologie (VO)	2 Std.
210 Struktur einer nicht-indogermanischen Sprache (VO)	3 Std.
211 Proseminar Syntaxtheorie (PS)	2 Std.

2.1.2. Ausgewählte Themen der Grammatiktheorie (12 Semesterstunden zur Wahl aus den folgenden Lehrveranstaltungen)

212 Proseminar Phonologie (PS)	2 Std.
213 Proseminar(e) aus Grammatiktheorie und Neurolinguistik (PS)	2 Std.
214 Neuere Entwicklungen der Grammatiktheorie (VO)	2 Std.
215 Seminar aus Grammatiktheorie (SE)	2 Std.
216 Komparative Grammatiktheorie (VO)	2 Std.
217 Theorie der Morphologie (VO)	2 Std.
218 Einführung in den Erstspracherwerb (VO)	2 Std.
219 Syntax einer Einzelsprache (VO)	2 Std.
220 Phonologie einer Einzelsprache (VO)	2 Std.
221 Morphologie einer Einzelsprache (VO)	2 Std.
222 Einführung in die Typologie (VO)	2 Std.
223 Probleme der Soziolinguistik (PS)	2 Std.
224 Kognitive Psychologie für LinguistInnen II (VO)	2 Std.
225 Phonetik II (VO)	2 Std.
226 Proseminar Semantik (PS)	2 Std.
227 Seminar aus Syntax (SE)	2 Std.
228 Seminar aus Typologie (SE)	2 Std.
229 Seminar aus Phonologie (SE)	2 Std.
230 Übungen zur Phonologie II (PS)	2 Std.
231 Einführung in die Feldforschung (VO)	2 Std.
232 Übung zur Feldforschung I (PS)	2 Std.
233 Übung zur Feldforschung II (PS)	2 Std.
234 Grammatiktheorie und Erstspracherwerb (PS)	2 Std.

2.2. Schwerpunktfach Psycho-, Patho- und Neurolinguistik (35 Semesterstunden, 70 ECTS)

2.2.1. Grundlagen der Psycho-, Patho- und Neurolinguistik (20 Semesterstunden)

301 Einführung in die Psycholinguistik (VO)	2 Std.
302 Einführung in die Patholinguistik (VO)	2 Std.
303 Einführung in die Neurolinguistik (VO)	2 Std.
304 Einführung in den Erstspracherwerb (VO)	2 Std.
305 Kognitive Psychologie für LinguistInnen I (VO)	2 Std.
306 Einführung in die Morphologie (VO)	2 Std.
307 Einführung in die Semantik (VO)	2 Std.
308 Einführung in die Pragmatik (VO) , wenn diese LV im 1. Studienabschnitt (112) nicht gewählt wurde	2 Std.
309 Einführung in die Textlinguistik (VO), wenn diese LV im 1. Studienabschnitt (113) nicht gewählt wurde	2 Std.
310 Einführung in die Computerlinguistik (VO)	2 Std.
311 Praktikum II (PS)	2 Std.

2.2.2. Ausgewählte Themen der Psycho-, Patho- und Neurolinguistik (15 Semesterstunden)

2.2.2.1. Nach Wahl mindestens 10 Semesterstunden aus Lehrveranstaltungen mit den Codes 312-323

312 Proseminar aus Psycholinguistik (PS)	2 Std.
313 Proseminar aus Patholinguistik (PS)	2 Std.
314 Proseminar aus Neurolinguistik (PS)	2 Std.
315 Proseminar aus klinischer Linguistik (PS)	2 Std.
316 Seminar aus Psycholinguistik (SE)	2 Std.
317 Seminar aus Patholinguistik (SE)	2 Std.
318 Seminar aus Neurolinguistik (SE)	2 Std.
319 Proseminar aus Grammatiktheorie und Neurolinguistik (PS)	2 Std.
320 Seminar aus Grammatiktheorie und Neurolinguistik (SE)	2 Std.
321 Proseminar aus Grammatiktheorie und Erstspracherwerb (PS)	2 Std.
322 Seminar aus Grammatiktheorie und Erstspracherwerb (SE)	2 Std.
323 Lehrveranstaltung zum Erwerb einer Einzelsprache	2 Std.

2.2.2.2. Nach Wahl bis zu 5 Semesterstunden aus Lehrveranstaltungen mit den Codes 324-328:

324 Neurologische Grundlagen für LinguistInnen (VO)	2 Std.
325 Kognitive Psychologie für LinguistInnen II (VO)	2 Std.
326 Einführung in die Statistik für LinguistInnen (VO+PS)	3 Std.
327 Übungen zur Transkription und Kodierung sprachlicher Daten (PS)	2 Std.
328 Praktikum aus Psycho-, Patho-, Neurolinguistik (PS)	3 Std.

2.2.2.3. Nach Wahl bis zu 5 Semesterstunden aus Lehrveranstaltungen mit den Codes 330-341:

330 Struktur einer nicht-indogermanischen Sprache (VO)	3 Std.
331 Phonetik II (VO)	2 Std.
332 Probleme der Soziolinguistik (PS)	2 Std.
333 Vorlesung aus komparativer Grammatiktheorie (VO)	2 Std.
334 Theorie der Morphologie (VO)	2 Std.
335 Neuere Entwicklungen der Grammatiktheorie (VO)	2 Std.
336 Proseminar Syntaxtheorie (PS)	2 Std.
337 Phonologie II (VO)	2 Std.
338 Syntax einer Einzelsprache (VO)	2 Std.
339 Proseminar aus Phonologie (PS)	2 Std.
340 Weiterführende Vorlesung aus Computerlinguistik (VO)	2 Std.
341 Probleme des Zweitspracherwerbs (VO)	2 Std.

2.3. Schwerpunktfach Computerlinguistik (35 Semesterstunden, 70 ECTS)

2.3.1. Grundzüge der Computerlinguistik (19 Semesterstunden)

401 Einführung in die Computerlinguistik (VO)	2 Std.
402 Übung zur Einführung in die Computerlinguistik (PS)	1 Std.
403 Einführung in die Morphologie (VO)	2 Std.
404 Einführung in die Semantik (VO)	2 Std.
405 Einführung in die Textlinguistik oder Pragmatik (VO)	2 Std.
406 Einführung in die Psycholinguistik (VO)	2 Std.
407 Phonologie II (VO)	2 Std.
408 Praktikum II (VO)	2 Std.
409 Kognitive Psychologie für LinguistInnen I (VO)	2 Std.
410 Kognitive Psychologie für LinguistInnen II (VO)	2 Std.

2.3.2. Ausgewählte Themen der Computerlinguistik (16 Semesterstunden zur Wahl)

411 Analyse und Generierung natürlicher Sprache (VO+PS)	2 Std.
412 Spracherkennung und -synthese (VO)	2 Std.
413 Korpusbasierte Sprachverarbeitung (VO)	2 Std.
414 Natürliche und formale Sprachen (VO+PS)	2 Std.
415 AG: Computer und natürliche Sprache (SE)	4 Std.
416 PS aus Psycholinguistik (PS)	2 Std.
417 Neuere Entwicklungen der Grammatiktheorie (PS)	2 Std.
418 Seminar aus Computerlinguistik (SE)	2 Std.
419 Seminar aus Psycholinguistik (SE)	2 Std.
420 Seminar aus Patholinguistik (SE)	2 Std.
421 Seminar aus Neurolinguistik (SE)	2 Std.
422 Struktur einer nicht-indogermanischen Sprache (VO)	3 Std.
423 Phonetik II (VO)	2 Std.
424 Probleme der Soziolinguistik (PS)	2 Std.

2.4.Schwerpunktfach Diskursanalyse (35 Semesterstunden, 70 ECTS)

2.4.1. Grundzüge der Diskursanalyse (16 Semesterstunden):

501 Einführung in die Textlinguistik oder Pragmatik (VO)	2 Std.
502 Proseminar aus funktionaler Grammatik (PS)	2 Std.
503 Proseminar aus Diskursanalyse (PS)	2 Std.
504 Diskurs und Medien (PS)	2 Std.
505 Diskurs und Politik (PS)	2 Std.
506 Institutionenforschung (PS)	2 Std.
507 1 Seminar aus diesem Bereich Diskursanalyse (SE)	2 Std.
508 1 Seminar aus dem Bereich "Sprache und Öffentlichkeit" (SE)	2 Std.

2.4.2. Methodologie (15-17 Semesterstunden):

509 Methoden der Angewandten Sprachwissenschaft I (PS)	2 Std.
510 Methoden der Angewandten Sprachwissenschaft II (PS)	2 Std.
511 Praktikum II (PS)	2 Std.
512 Einführung in die Statistik (VO+PS)	3 Std.
513 Linguistische Gesprächsanalyse (PS)	2 Std.
514 Übungen zur Transkription v. Gesprächen (PS)	2 Std.
515 Übungen zur Angewandten Sprachwissenschaft (falls nicht schon im ersten Studienabschnitt absolviert) (PS)	2 Std.
516 Spezielle Probleme der Diskursanalyse (VO/PS)	2 Std.

2.4.3. Ausgewählte Themen der Diskursanalyse (2-4 Semesterstunden zur Wahl aus den folgenden Lehrveranstaltungen):

517 Funktionale Grammatik (VO/PS)	2 Std.
518 Verständlichkeitsforschung (VO/PS)	2 Std.
519 Kognitive Textsemantik (VO/PS/SE)	2 Std.
520 Kognitive Psychologie für LinguistInnen I (VO)	2 Std.
521 1 LV aus dem Bereich Soziolinguistik (VO/PS/SE)	2 Std.
522 Mensch- Computer Interaktion (VO/PS)	2 Std.
523 Einführung in die Semantik (VO)	2 Std.
524 Struktur einer nicht-indogermanischen Sprache (VO)	3 Std.
525 Spezielle Probleme der Diskursanalyse (SE)	2 Std.
526 Funktionale Grammatik (SE)	2 Std.

2.5.Schwerpunktfach “Soziolinguistik” (35 Semesterstunden, 70 ECTS)

2.5.1. Grundzüge der Soziolinguistik (16 Semesterstunden):

601 Probleme der Soziolinguistik (PS)	2 Std.
602 Minderheitenforschung (PS)	2 Std.
603 Soziologische Theorien f. LinguistInnen (PS)	2 Std.
604 Sprach- und Sprachenpolitik (PS)	2 Std.
zur Wahl:	
605 Diskurs und Medien (PS)	2 Std. oder
606 Diskurs und Politik (PS)	2 Std.
607 Institutionenforschung (PS)	2 Std.
608 1 Seminar aus dem Bereich Soziolinguistik (SE)	2 Std.
609 1 Seminar aus dem Bereich "Sprache und Öffentlichkeit" (SE)	2 Std.

2.5.2. Methodologie (15-17 Semesterstunden):

610 Methoden der Angewandten Sprachwissenschaft (PS) I	2 Std.
611 Methoden der Angewandten Sprachwissenschaft (PS) II	2 Std.
612 Praktikum II (PS)	2 Std.
613 Einführung in die Statistik (VO+PS)	3 Std.
614 Linguistische Gesprächsanalyse (PS)	2 Std.
615 Übungen zur Transkription v. Gesprächen (PS)	2 Std.
616 Übungen zur Angewandten Sprachwissenschaft (falls nicht schon im ersten Studienabschnitt absolviert) (PS)	2 Std.
617 Spezielle Probleme der Soziolinguistik (VO/PS)	2 Std.

2.5.3. Ausgewählte Themen der Soziolinguistik (2-4 Semesterstunden zur Wahl aus den folgenden Lehrveranstaltungen)

618 1 Proseminar Diskursanalyse (PS)	2 Std.
619 Probleme der Sprachlehrforschung/Fremdsprachenforschung (VO/PS)	2 Std.
620 Probleme des Zweitspracherwerbs (PS)	2 Std.
621 1 LV aus dem Bereich der Diskursanalyse (VO/PS/SE)	2 Std.
622 Feministische Linguistik (PS)	2 Std.
623 Phonetik II (VO)	2 Std.
624 Phonologie II (VO)	2 Std.
625 Einführung in die Morphologie (VO)	2 Std.
626 Struktur einer nicht-indogermanischen Sprache (VO)	3 Std.
627 Spezielle Probleme der Soziolinguistik (SE)	2 Std.

2.6. Schwerpunktfach Sprachlehrforschung/Sprachunterrichtsforschung (35 Semesterstunden, 70 ECTS)

2.6.1. Grundzüge der Sprachlehr- und Sprachunterrichtsforschung (16 Semesterstunden):

701 Probleme der Sprachlehrforschung/Fremdsprachenforschung (VO/PS)	2 Std.
702 Fremdsprachendidaktik und -methodik (PS)	2 Std.
703 Probleme des Zweitspracherwerbs (PS)	2 Std.
704 Probleme der Soziolinguistik (PS)	2 Std.
705 Minderheitenforschung (PS)	2 Std.
706 Sprach- und Sprachenpolitik (PS)	2 Std.
707 Seminar aus dem Bereich Sprachlehr- und Sprachunterrichtsforschung (SE)	2 Std.
708 1 Seminar aus dem Bereich Soziolinguistik (SE)	2 Std.

2.6.2. Methodologie (15-17 Semesterstunden):

709 Methoden der Angewandten Sprachwissenschaft I (PS)	2 Std.
710 Methoden der Angewandten Sprachwissenschaft I (PS)	2 Std.
711 Praktikum II (PS)	2 Std.
712 Einführung in die Statistik (VO+PS)	3 Std.
713 Linguistische Gesprächsanalyse (PS)	2 Std.
714 Übungen zur Transkription v. Gesprächen (PS)	2 Std.
715 Übungen zur Angewandten Sprachwissenschaft (falls nicht schon im ersten Studienabschnitt absolviert) (PS)	2 Std.
716 Spezielle Probleme der Sprachlehr- und Sprachunterrichtsforschung (VO/PS)	2 Std.

2.6.3. Ausgewählte Themen der Sprachlehr- und Sprachunterrichtsforschung (2-4 Semesterstunden zur Wahl aus den folgenden Lehrveranstaltungen):

717 1 LV aus dem Bereich Textlinguistik oder Pragmatik (VO/PS/SE)	2 Std.
718 1 LV aus dem Bereich der Diskursanalyse(VO/PS/SE)	2 Std.
719 Soziologische Theorien f. LinguistInnen (PS)	2 Std.
720 Verständlichkeitsforschung (VO/PS)	2 Std.
721 Institutionenforschung (PS)	2 Std.
722 Feministische Linguistik (PS)	2 Std.
723 Mensch- Computer Interaktion (VO/PS)	2 Std.
724 Struktur einer nicht-indogermanischen Sprache (VO)	3 Std.

2.7. Schwerpunktfach Sprachwissenschaft und Geschlechterforschung (35 Semesterstunden, 70 ECTS)

Neben den Pflichtlehrveranstaltungen müssen aus den Fächern 2.2., 2.4. und 2.6. Veranstaltungen gewählt werden, die im Vorlesungsverzeichnis mit dem Zusatzcode 900 (d.h. unter besonderer Berücksichtigung des Geschlechteraspekts) versehen sind. Dazu zählen auch die zu absolvierenden Seminare.

2.7.1. Pflichtveranstaltungen (24 Semesterstunden)

901 Praktikum II (PS)	2 Std.
902 Feministische Linguistik (VO/PS/SE)	2 Std.
903 Methoden der Angewandten Sprachwissenschaft (PS)	4 Std.
904 Übungen zur Transkription von Gesprächen (PS)	2 Std.
905 Einführung in die Psycholinguistik (VO)	2 Std.
906 Einführung in die Patholinguistik (VO)	2 Std.
907 Probleme des Zweitspracherwerbs (PS)	2 Std.
908 Sprach- und Sprachenpolitik (PS)	2 Std.
909 Proseminar aus Diskursanalyse (PS)	2 Std.
910 Linguistische Gesprächsanalyse (PS)	2 Std.
911 Geschlechterbezogene Aspekte des Zweitspracherwerbs (PS)	2 Std.

2.7.2. Psycho-, Patho- und Neurolinguistik unter besonderer Berücksichtigung des Geschlechteraspekts (4 Semesterstunden)

4 Semesterstunden zur Wahl aus 2.2.2. (Ausgewählte Themen der Psycho-, Patho- und Neurolinguistik), die im Vorlesungsverzeichnis mit dem Zusatzcode 900 versehen sind.

2.7.3. Sprachlehr- und Sprachunterrichtsforschung unter besonderer Berücksichtigung des Geschlechteraspekts (2 Semesterstunden)

2 Semesterstunden zur Wahl aus 2.6.3. (Ausgewählte Themen der Sprachlehr- und Sprachunterrichtsforschung), die im Vorlesungsverzeichnis mit dem Zusatzcode 900 versehen sind.

2.7.4. Diskursanalyse unter besonderer Berücksichtigung des Geschlechteraspekts (5 Semesterstunden)

5 Semesterstunden zur Wahl aus 2.4.3. (Ausgewählte Themen der Diskursanalyse), die im Vorlesungsverzeichnis mit dem Zusatzcode 900 versehen sind.

3. Studienabschnitt (8 Std. 16 ECTS):

4 Semesterstunden Privatissimum

2 Semesterstunden Seminar aus dem gewählten Schwerpunktfach (kann auch im Rahmen einer anderen Studienrichtung absolviert werden).

2 Semesterstunden Wissenschaftstheorie oder Geschichte der Sprachwissenschaft (kann auch im Rahmen einer anderen Studienrichtung absolviert werden).

Studienzweig Indogermanistik (Historische und Vergleichende Sprachwissenschaft)

Qualifikationsprofil

Das historisch-vergleichende Studium der indogermanischen Sprachen blickt auf eine rund zweihundertjährige Tradition zurück und ist damit nicht nur in methodischer Hinsicht ein Leitmotiv der Sprachwissenschaft überhaupt, sondern auch ein unverzichtbarer Bezugspunkt für das Verständnis der Entwicklung menschlicher Kultur und Kommunikation in universalhistorischer Perspektive. Die Inhalte dieses von Natur aus interdisziplinären Studienzweiges lassen sich in drei Hauptbereiche gliedern:

Historisch-vergleichendes Studium der indogermanischen Einzelsprachen (Grammatik und Wortschatz) einschließlich altertumskundlicher Aspekte (Realienkunde)
Sprachwandelforschung sowohl in einzelsprachlich-beschreibender als auch in allgemein theoriebezogener Hinsicht
Dokumentation historischer und Rekonstruktion prähistorischer Sprachzustände
Dank des enormen Ausmaßes an empirischem Material und seiner Aufbereitung in beschreibenden Darstellungen war die Indogermanistik zu allen Zeiten die wichtigste Datenbasis für sprachgeschichtliche Untersuchungen aller Art und in neuerer Zeit auch ein bevorzugtes Anwendungsfeld für moderne linguistische Theorien. In der letzten Zeit ist es, besonders durch den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung, zu einem Innovationsschub im Bereich der Erschließung und Verfügbarkeit von Quellenmaterial gekommen, was zu neuen methodischen Verbindungen zwischen der historischvergleichenden Sprachwissenschaft und anwendungsorientierten Teilbereichen der synchronen Sprachwissenschaft (z. B. korpusorientierte Textlinguistik) führt.

Wesentlich für die Integration der Indogermanistik im geistes- und kulturwissenschaftlichen Fächerkanon ist die Betreuung von Sprachgruppen und Einzelsprachen, die nicht durch ein eigenes philologisch-kulturkundliches Fach betreut werden, wie z. B. die keltischen Sprachen, das Armenische oder das Albanische. Auf Grund der großen Zahl von Einzelsprachen ist es mit den vorhandenen Ressourcen nicht möglich, eine gleichmäßig intensive Behandlung aller Teilbereiche der Indogermanistik zu garantieren. Auf Grund der dadurch bedingten Spezialisierung haben sich im Rahmen dieses Studienzweiges an der Universität Wien folgende inhaltliche Schwerpunkte herausgebildet:

Vergleichende Grammatik der anatolischen Sprachen

Historische Grammatik des Griechischen und Italischen
Indoiranistik

In Anbetracht der personellen Ausstattung ist eine formelle Implementierung dieser Fachbereiche als Schwerpunktfächer derzeit nicht möglich.

2. Studienabschnitt

4 Semester Studienzweig Indogermanistik Gesamtstundenzahl: 35 Semesterstunden

Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft	(10 Semesterstunden, 20 ECTS)
801 Vergleichende indogermanische Grammatik (VO)	2 Std.
802 Hauptkapitel indogermanischer Grammatik (VO/SE) (z. B. "Indogermanische Lautlehre", "Indogermanische Wortbildung")	4 Std.
803 Allgemeine diachrone Sprachwissenschaft (VO/PS) (z. B. "Diachrone Phonologie", "Diachrone Morphologie")	4 Std.

2. Historische Grammatik indogermanischer Einzelsprachen	(10 Semesterstunden, 20 ECTS)
804 Indoiranisch (VO / PS / SE)	2 Std.
805 Griechisch (VO / PS / SE)	2 Std.
806 Italisch (VO / PS / SE)	2 Std.
807 Anatolisch (VO / PS / SE)	2 Std.
808 eine weitere indogermanische Einzelsprache oder Sprachgruppe (VO / PS / SE)	2 Std.

3. Wahl	(15 Semesterstunden, max 30 ECTS)
809 Weitere historische Grammatiken indogermanischer Einzelsprachen	
810 Weiterführende Lehrveranstaltungen zu 2.	
811 Quellenkunde und Textphilologie	
812 Schriftgeschichte, indogermanische Altertumskunde	
813 höchstens im Ausmaß von 8 Semesterstunden: indogermanische Einzelsprache (z. B. Irisch, Litauisch...)	
814 höchstens im Ausmaß von 8 Semesterstunden: nichtindogermanische Einzelsprache (z. B. Georgisch, Finnisch...)	

Gemäß der Universitätsberechtigungsverordnung unter sinngemäßer Anwendung des UniStG ist für den Studienzweig Indogermanistik der Studienrichtung Sprachwissenschaft vor Ablegung der letzten Teilprüfung des ersten Studienabschnitts eine Zusatzprüfung aus Griechisch abzulegen, außer wenn Griechisch nach der 8. Schulstufe an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens zwölf Semesterstunden erfolgreich absolviert worden ist.

3. Studienabschnitt

2 Semester Studienzweig Indogermanistik Gesamtstundenzahl:	8 Semesterstunden (16 ECTS)
3.1. Privatissimum aus Indogermanistik	4
Wahl: Teilgebiet der Indogermanistik in thematischem Zusammenhang mit der Diplomarbeit	4

Empfehlungen über ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen im Rahmen der freien Wahlfächer:

Sanskrit im Rahmen der Studienrichtung Indologie, Wissenschaftsgeschichte, Wissenschaftstheorie, Fächer (bzw. ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen) aus dem Angebot der allgemeinen oder angewandten Sprachwissenschaft sowie einschlägiger philologischer Studienrichtungen im Gesamtausmaß von 48 Semesterstunden.

Zulassungsbeschränkungen:

Für Seminare und als Seminare anerkenbare Lehrveranstaltungen wird die Höchstzahl der Teilnehmer/innen auf 20 beschränkt.

Grundsätzlich werden dabei jene TeilnehmerInnen bevorzugt, die die Studienrichtung Sprachwissenschaft, bzw. den jeweiligen Schwerpunkt belegen.

Falls es für die Organisation und Durchführbarkeit der Lehrveranstaltungen notwendig ist, kann auch eine persönliche Anmeldung (p.a.) beim Leiter / bei der Leiterin der Lehrveranstaltung verlangt werden.

Wenn die Höchstteilnehmer/innenzahl überschritten wird, kann die Studienkommission eine Erhöhung der Höchstteilnehmer/innenzahl um 20 % vornehmen. Studierende, die bereits einmal zurückgestellt wurden, sind bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung bevorzugt aufzunehmen, wenn dies zur Erfüllung dieses Studienplanes erforderlich ist.

Prüfungsordnung

Erste Diplomprüfung

Die Prüfungen der ersten Diplomprüfung werden abgelegt

1. durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit Übungscharakter (“prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen”: Übungen, Proseminare, Arbeitsgemeinschaften)

2. durch Lehrveranstaltungsprüfungen über den Stoff der im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen oder angebotenen Lehrveranstaltungen,

oder

durch Fachprüfungen aufgrund persönlicher Vereinbarung bei einem Prüfer mit entsprechender Lehrbefugnis, wobei der Stoff dieser Fachprüfung(en) nach Inhalt und Umfang mit dem der Lehrveranstaltungen vergleichbar sein muß, welche dadurch ersetzt werden (die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben),

oder

durch eine kommissionelle Gesamtprüfung am Ende des Studienabschnittes vor dem gesamten Prüfungssenat.

Auch eine Kombination dieser Z. 2 angeführten Prüfungstypen ist möglich. Es können auch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen durch Fachprüfungen ersetzt werden, und bei einer allfälligen Gesamtprüfung sind bereits abgelegte Lehrveranstaltungs- und Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Gesamtprüfung auf den noch nicht durch Lehrveranstaltungs- oder Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes.

Für die Wiederholung von Prüfungen gelten § 58, 1 UniStG (Wiederholung positiv beurteilter Prüfungen) und § 58, 2-4 (Wiederholung negativ beurteilter Prüfungen).

Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit Übungscharakter erfolgt aufgrund der Teilnahme und der geforderten (oder freiwillig erbrachten) schriftlichen und/oder mündlichen Leistungen. Die Beurteilung aufgrund eines einzigen (schriftlichen oder mündlichen) Prüfungsvorganges ist unzulässig. Bei nicht genügendem Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen (§ 58, 2).

Zweite Diplomprüfung

Die Prüfungen der zweiten Diplomprüfung werden abgelegt

1. durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit Übungscharakter (“prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen”: Übungen, Proseminare, Arbeitsgemeinschaften)

2. durch Lehrveranstaltungsprüfungen über den Stoff der im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen oder angebotenen Lehrveranstaltungen,

oder

durch Fachprüfungen aufgrund persönlicher Vereinbarung bei einem Prüfer mit entsprechender Lehrbefugnis, wobei der Stoff dieser Fachprüfung(en) nach Inhalt und Umfang mit dem der Lehrveranstaltungen vergleichbar sein muß, welche dadurch ersetzt werden (die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben),

oder

durch eine kommissionelle Gesamtprüfung am Ende des Studienabschnittes vor dem gesamten Prüfungssenat.

Auch eine Kombination dieser Z. 2 angeführten Prüfungstypen ist möglich. Es können auch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen durch Fachprüfungen ersetzt werden, und bei einer allfälligen Gesamtprüfung sind bereits abgelegte Lehrveranstaltungs- und Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Gesamtprüfung auf den noch nicht durch Lehrveranstaltungs- oder Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes.

Für die Wiederholung von Prüfungen gelten § 58, 1 UniStG (Wiederholung positiv beurteilter Prüfungen) und § 58, 2-4 (Wiederholung negativ beurteilter Prüfungen).

Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit Übungscharakter erfolgt aufgrund der Teilnahme und der geforderten (oder freiwillig erbrachten) schriftlichen und/oder mündlichen Leistungen. Die Beurteilung aufgrund eines einzigen (schriftlichen oder mündlichen) Prüfungsvorganges ist unzulässig. Bei nicht genügendem Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen (§ 58, 2).

Dritte Diplomprüfung

Die dritte Diplomprüfung ist in zwei Teilen abzulegen. Die Prüfungen des ersten Teils der dritten Diplomprüfung werden abgelegt

1. durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit Übungscharakter (“prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen”)
2. durch Lehrveranstaltungsprüfungen über den Stoff der im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen oder angebotenen Lehrveranstaltungen

oder

durch Fachprüfungen aufgrund persönlicher Vereinbarung bei einem Prüfer mit entsprechender Lehrbefugnis, wobei der Stoff dieser Fachprüfung(en) nach Inhalt und Umfang mit dem der Lehrveranstaltungen vergleichbar sein muß, welche dadurch ersetzt werden (die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben),

oder

durch eine kommissionelle Gesamtprüfung am Ende des Studienabschnittes vor dem gesamten Prüfungssenat.

Der zweite Teil der dritten Diplomprüfung umfasst eine Prüfung aus dem Fach, dem der Gegenstand der Diplomarbeit zuzuordnen ist, wobei die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit nach Möglichkeit als Prüfer zu bestellen ist und eine Prüfung aus einem weiteren Fach, das unter Berücksichtigung des thematischen Zusammenhanges zu wählen ist. Die Bestellung dieses Prüfers obliegt dem Studiendekan (§ 56), doch sind die Wünsche des Kandidaten nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Dieser zweite Teil der dritten Diplomprüfung ist in Form einer einstündigen kommissionellen Gesamtprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen, wobei den beiden Prüfern annähernd dieselbe Zeit für die Prüfung einzuräumen ist. Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der dritten Diplomprüfung ist die positive Beurteilung der Diplomarbeit. Diese dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (§ 4 Ziffer 5). Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen. Die Studierenden sind berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, daß für Studierende die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (§ 61,2). Für den zweiten Teil der dritten Diplomprüfung ist zusätzlich zu den in der obgenannten Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen der Nachweis selbständiger Lektüre sprachwissenschaftlicher Sekundärliteratur in einem mit dem Prüfer zu vereinbarenden, dem Charakter der Prüfung angemessenen Umfang zu erbringen.

Lehrveranstaltungsprüfungen

Prüfungen über Vorlesungen werden in mündlicher und / oder schriftlicher Form durchgeführt, bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (PS, SE,) durch regelmäßige mündliche und / oder schriftliche Leistungskontrollen. KO sind grundsätzlich prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, können aber auf Wunsch der Studierenden und mit Einverständnis der Prüfer auch durch eine mündliche oder schriftliche Einzelprüfung absolviert werden.

Inkrafttreten des Studienplans und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden 1. Oktober in Kraft (UniStG §16).

Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan gemäß UniStG § 80 (3) sind LV, die nach den vorhergegangenen Studienplänen absolviert wurden, in jedem Fall anzuerkennen, wenn Inhalt und Typ der Lehrveranstaltung denjenigen des neuen Studienplanes weitgehend entsprechen. Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan sind nach alten Studienvorschriften abgeschlossene Studienabschnitte anzuerkennen.

Im übrigen gelten für die Studierenden die Übergangsbestimmungen gemäß UniStG § 80.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
D r e s s l e r

WAHLERGEBNISSE

292. Ergebnis der Wahl eines Vorsitzenden der Studienkommission Wirtschaftsinformatik an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik

In der am 7. Juni 2002 stattgefundenen Wahl wurde Herr Univ.- Ass. Dr. Christian HUEMER als Vorsitzender der Studienkommission Wirtschaftsinformatik gewählt.

Der stellvertretende Vorsitzende
der Studienkommission:
D o r n

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS
ALS UNIVERSITÄTSDOZENT

293. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

Die vom Fakultätskollegium der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik der Universität Wien eingesetzte Habilitationskommission hat am 23. Mai 2002 die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für „Genetik“ an Herrn **Dr. Alisher TOURAEV** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr. 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., genehmigt.

Gleichzeitig wird die Zugehörigkeit an das Institut für Mikrobiologie und Genetik festgelegt.

Die Dekanin:
P o p p

Redaktion: Dr. Nicola Roehlich.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.